



Das HarmoS-Konkordat

- bis 30.11.2006 – Vernehmlassung in den Kantonen
- 2007 – Überarbeitung durch die EDK
- Oktober 2007 – Freigabe zur Ratifikation in den Kantonen

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule HarmoS-Konkordat

Bericht zur Vernehmlassung (16.2.2006 - 30.11.2006)



Inhalt

Die Vorlage in Kürze: Worum geht es?	2
1. Ausgangslage	6
1.1 Laufend verstärkte Zusammenarbeit der Kantone	6
Das Schulkonkordat von 1970: «Charta» der interkantonalen Bildungskoooperation	6
Die ergänzenden Vereinbarungen der 90er-Jahre: Diplomanerkennung, Finanzierung und Freizügigkeit	7
Aktuelle Herausforderungen: Harmonisierung der Bildungsziele und Schulstrukturen	8
1.2 In Ergänzung dazu: neue Bildungsverfassung	9
2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Vereinbarung	11
I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung	11
II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule	14
III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule	16
IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung	22
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
3. Weiterführende Informationen, Grundlagenberichte	34
4. Anhang	41
HarmoS-Konkordat in deutscher, französischer und italienischer Sprache	42

Die Vorlage in Kürze: Worum geht es?

Die Kantone tragen in der Schweiz die Verantwortung für das Bildungswesen im Allgemeinen und für die obligatorische Schule im Besonderen. Sie wollen mit einem neuen Konkordat die obligatorische Schule weiter harmonisieren,

- dadurch die Qualität und Durchlässigkeit des Systems auf gesamtschweizerischer Ebene sichern
- und Mobilitätshindernisse abbauen.

Neues
Schulkonkordat

Die Schaffung dieses neuen Staatsvertrages ist seit 2001 eine strategische Priorität der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), dem Zusammenschluss der 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren. Der Vertrag schreibt sich in einen Verbund von bereits bestehenden rechtsverbindlichen Staatsverträgen (Konkordaten) ein, auf denen die EDK und ihre Arbeiten heute basieren.

Zusammen-
arbeit im
Rahmen der EDK

Das Schulkonkordat von 1970 bildet heute die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit und es regelt wichtige strukturelle Eckwerte (Schuleintrittsalter, Dauer der obligatorischen Schule). Später abgeschlossene Konkordate ermöglichen die gesamtschweizerische Diplomanerkennung und die gesamtschweizerische Mobilität im nachobligatorischen Bildungsbereich.

Die *neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule* (HarmoS-Konkordat) hat folgende Inhalte:

Inhalte des neuen
Konkordates

- sie definiert einheitlich die wichtigsten strukturellen Eckwerte (Schuleintritt, Dauer der Schulstufen) und aktualisiert damit das Schulkonkordat von 1970;
- sie benennt die übergeordneten Ziele der obligatorischen Schule Schweiz;
- sie bezeichnet die Instrumente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene;
- sie bestimmt insbesondere das Instrument verbindlicher Bildungsstandards und regelt das Verfahren für deren Festlegung.

Am 21. Mai 2006 wird das Schweizer Stimmvolk über die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung abstimmen, wie sie das eidgenössische Parlament zusammen mit der EDK ausgearbeitet hat. Der Vollzug des HarmoS-Konkordates ist zwar nicht abhängig von revidierten Verfassungsbestimmungen. Die neue Bildungsverfassung und der vorliegende Konkordatsentwurf sind jedoch inhaltlich miteinander in Übereinstimmung. Die Annahme der neuen Bildungsartikel würde die Harmonisierungsvorhaben der Kantone entscheidend stärken.

Bezug zur
revidierten
Bildungs-
verfassung

Zeitlich parallel zum HarmoS-Konkordat wird die Westschweizer Konferenz CIIP ein eigenes Konkordat in Vernehmlassung geben. Die «Convention scolaire romande» betrifft ebenfalls die obligatorische Schule und bildet insbesondere die Grundlage für die Umsetzung von Aufgaben, welche im HarmoS-Konkordat an die sprachregionalen EDK-Konferenzen delegiert werden, namentlich für die Einführung des Westschweizer Rahmenlehrplanes PECARO.

Bezug zum
Konkordat
der CIIP

Das *HarmoS-Konkordat* wird – mit diesem Bericht – bis Ende November 2006 in eine Vernehmlassung bei den Kantonen gegeben. Im Herbst 2007 will die EDK das Konkordat zuhanden der Kantone verabschieden. Dort finden die Ratifizierungsprozesse statt. Je nach Kanton erfolgt die Zustimmung zum Konkordatsbeitritt durch das kantonale Parlament oder durch das Stimmvolk.

Von der
Vernehmlassung
zur
Ratifikation

Was heisst das konkret für die Zukunft der Volksschule Schweiz?

Kantone, welche dem HarmoS-Konkordat beitreten, verpflichten sich, Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule anzugleichen.

Der Eintritt in die obligatorische Schule (inklusive Kindergarten / evtl. Eingangsstufe) erfolgt mit dem erfüllten 4. Alterjahr. Diese Vorverlegung wird mit einer Flexibilisierung der Einschulung verbunden: im Einzelfall soll ein Kind die Möglichkeit haben, die ersten Schuljahre schneller oder langsamer zu durchlaufen, je nach Begabungen, Fähigkeiten und persönlicher Reife.

Einschulung
mit dem erfüllten
4. Altersjahr

Mit der früheren Einschulung wird die heute als Kindergarten bezeichnete zweijährige Vorschulstufe obligatorisch. Die Primarschulstufe (inklusive Kindergarten / evtl. Eingangsstufe) dauert damit neu acht Jahre, die Sekundarstufe drei Jahre, die obligatorische Schule insgesamt elf Jahre. Im Einzelfall soll ein schnelleres oder langsames Durchlaufen der Stufen möglich sein.

$8 + 3 = 11$

Erstmals werden in der Schweiz die Bereiche der Grundbildung festgelegt. Alle Schülerinnen und Schüler sollen während ihrer Schulzeit in folgenden Bereichen unterrichtet werden: Sprachen (lokale Landessprachen und zwei Fremdsprachen), Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

Ziele der
obligatorischen
Schule

Mit nationalen Bildungsstandards wird vorgegeben, welche Kompetenzen eine Schülerin oder ein Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben soll. Die beitretenden Kantone verpflichten sich zur Einhaltung dieser Standards. Es wird regelmässig überprüft, ob das System die Standards erreicht, gegebenenfalls werden Fördermassnahmen getroffen.

Landesweit
verbindliche
Standards

HarmoS: Für die Umsetzung des Konkordates ist in einer ersten Phase vorgesehen, Standards für die Kernfachbereiche Sprachen (lokale Standardsprache und Fremdsprachen), Mathematik und Naturwissenschaften per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres (zukünftig 4., 8. und 11. Schuljahr) festzulegen. Die wissenschaftlichen Arbeiten für die Entwicklung von Standards laufen seit 2003 unter dem Projektnamen HarmoS.

Die EDK-Bildungsstandards werden zu einer Anpassung der Lehrpläne führen, diese aber nicht ersetzen. Die Lehrpläne werden künftig auf Ebene der Sprachregionen entwickelt. In der Westschweiz gibt es bereits einen neuen Rahmenlehrplan: PECARO, den Plan cadre romand. Er befindet sich momentan in einer redaktionellen Schlussphase.

Sprachregionale Lehrpläne

Die Unterrichtszeit wird vorzugsweise in Blockzeiten organisiert. Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen (Mittagstisch, Aufgabenhilfe).

Blockzeiten
Tagesstrukturen

Die Kantone legen Instrumente fest, mit denen auf Ebene des Systems die Qualität landesweit überprüft und entwickelt werden soll. Wichtigstes Instrument ist das gemeinsam von Kantonen und Bund durchgeführte gesamtschweizerische Bildungsmonitoring. Die Erreichung der Bildungsstandards wird im Rahmen des Bildungsmonitorings überprüft.

Instrumente der Qualitätsentwicklung

Das HarmoS-Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm zehn Kantone beigetreten sind, also das Konkordat ratifiziert haben. Die im Schulkonkordat von 1970 festgelegten Eckwerte behalten für den einzelnen Kanton bis zum Beitritt zum HarmoS-Konkordat ihre Gültigkeit.

Übergang

1. Ausgangslage

1.1 Laufend verstärkte Zusammenarbeit der Kantone

Bildung und Kultur gehören zum Kernbereich der kantonalen Autonomie. Bereits im 19. Jahrhundert haben die Kantone im Bildungsbereich zusammengearbeitet, in den Anfängen waren dies eher lose, wenig verbindliche Zusammenarbeitsformen. Ab 1897 verfestigten sich die bislang losen Zusammenkünfte der kantonalen Erziehungsdirektoren zu einer permanenten und strukturierten Konferenz: die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wurde zur bildungspolitischen Plattform des Meinungs- und Erfahrungsaustausches, des Dialogs mit dem Bund sowie gemeinsamer Entscheide und Unternehmungen.¹

Das Schulkonkordat von 1970: «Charta» der interkantonalen Bildungskooperation

Gegen Ende der 50er-Jahre des 20. Jahrhunderts stiegen Bedarf und Nachfrage nach Bildung stark an. Die Kantone, Hauptträger der Schulen von der Vorschule bis zur Universität, waren gefordert, das Angebot auf allen Stufen auszubauen, ihre bislang geschlossenen Schulsysteme zu modernisieren und für die Zusammenarbeit über die Kantongrenzen hinaus zu öffnen. Sie reagierten durch Aktivierung der schweizerischen EDK und die Schaffung – teilweise zusammen mit dem Bund – von schweizerischen Informations- und Dienstleistungszentren. Die Öffentlichkeit drängte darüber hinaus auf eine Angleichung der Schulstrukturen. Die unterschiedlichen Lösungen des Schuljahresbeginns und des Schuleintrittsalters erschwerten die interkantonale Mobilität. Anfang 1969 lancierte die Jugendfraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine eidgenössische Volksinitiative, die vom Bund die Angleichung der Schulsysteme sowie Massnahmen zur Bildungsförderung verlangte. Ähnliche Begehren wurden in den eidgenössischen Räten in Motionsform eingereicht. Die Idee, die interkantonale Zusammenarbeit und die Bildungskoordination vertraglich abzusichern, fand unter diesen Umständen offene Türen.

Der damalige Präsident der EDK und spätere Bundesrat Hans Hürlimann beantragte im März 1969, es sei ein Konkordat zu schaffen, um der Koordinationsarbeit eine Rechtsgrundlage zu geben. Die Erarbeitung des Konkordates kam zügig voran, und am 29. Oktober 1970 wurde es durch die EDK zwecks Ratifikation in den Kantonen einstimmig verabschiedet. Ende 1972 waren bereits 20 Kantone dem Konkordat beigetreten; seit Ende der 80er-Jahre sind es alle mit Ausnahme des Tessins².

¹ Vgl. hierzu sowie zu Geschichte und rechtlicher Bedeutung des Schulkonkordates: Moritz Arnet (2000), Das Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970, Bern: EDK.

² Der Kanton Tessin konnte bislang formell nicht beitreten, weil Artikel 2 des Konkordates ihn zu mehr Unterrichtswochen pro Jahr und zu einem etwas späteren Schuleintritt verpflichtet hätte; er macht aber – im Rahmen der EDK, deren Mitglied er ist – bei allen Konkordatsarbeiten mit und bezahlt den Kostenanteil wie ein Konkordatskanton.

Der Zweckartikel des Schulkonkordates von 1970 lautet:

Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts.

Das Schulkonkordat ist eine mittelbar rechtsetzende sowie eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung. Es unterscheidet drei Formen der Koordination bzw. Harmonisierung: Konkret und verpflichtend geregelt sind das Schuleintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht, die Zahl der jährlichen Schulwochen, die Dauer der Ausbildung bis zur gymnasialen Maturität und der Beginn des Schuljahres³. Sodann ist das Konkordat ermächtigt, zuhanden aller Kantone Empfehlungen zur Durchsetzung der Ziele der Bildungsförderung und Bildungscoordination zu erlassen; dies ist seither in Form von Rahmenlehrplänen und themenzentrierten Empfehlungen zahlreich geschehen, und obwohl es sich dabei um nicht-bindende Beschlüsse handelt, kann in verschiedenen Bereichen ein hoher Harmonisierungseffekt nachgewiesen werden. Schliesslich sind die Konkordatskantone ganz generell zur Zusammenarbeit im Bereich der Bildungsplanung verpflichtet, und zwar «unter sich und mit dem Bund»; zu diesem Zweck werden u.a. die für diese Zusammenarbeit notwendigen Institutionen geschaffen bzw. unterstützt⁴.

Das Schulkonkordat ist somit der einzige Staatsvertrag, der die Kantone generell zur Zusammenarbeit in einem ganzen Politikbereich verpflichtet; und die als Konkordatsbehörde eingesetzte EDK ist die einzige interkantonale Fachdirektorenkonferenz, die auf staatsvertraglicher Grundlage beruht.

Das Schulkonkordat bestätigt überdies, dass die Bildungszusammenarbeit auch auf regionaler Ebene stattfinden soll, indem es die vier Regionalkonferenzen⁵ – als Instrumente zur Realisierung des Konkordatszwecks – beauftragt, die schweizerischen Konkordatsgeschäfte vorzubereiten.

Die ergänzenden Vereinbarungen der 90er-Jahre: Diplomanerkennung, Finanzierung und Freizügigkeit

Während der ersten 15 Jahre seines Bestehens konnte das Schulkonkordat seine konkreten Verpflichtungsgegenstände nur teilweise realisieren; insbesondere der einheitliche Schuljahresbeginn bedurfte, wie gezeigt, einer Lösung durch Bundesrecht. Umso

³ Letzterer musste freilich – nach einer gegenläufigen Volksabstimmung im Kanton Zürich – 1985 auf dem Weg einer Ergänzung der Bundesverfassung vereinheitlicht werden.

⁴ Heute namentlich: das Informations- und Dokumentationszentrum IDES, die Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ), die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH), die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) und die Schweizerische Fachstelle für Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungswesen (SFIB) (die partnerschaftliche Mitfinanzierung der SFIB ist allerdings vom Bund soeben aufgekündigt worden).

⁵ Die vier Regionalkonferenzen: Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) – Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) – Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) – Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK).

mehr bewährte es sich in jener Phase als *Plattform inhaltsbezogener Reformdebatten*, indem es sich auf die pädagogische Zusammenarbeit konzentrierte.

Nach 1985 wurden das Konkordat und seine Behörde, die EDK, vermehrt auch *zur rechtlichen Trägerschaft verbindlicher Instrumente für die gesamtschweizerische Steuerung des Bildungssystems*. In den 90er-Jahren entstanden interkantonale Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen und eine interkantonale Diplomvereinbarung. Die Konkordate zwecks Regelung von interkantonomer Finanzierung und Freizügigkeit vorab im Tertiärbereich, namentlich die Universitätsvereinbarung und die Fachhochschulvereinbarung, stellen eine nicht mehr wegzudenkende Voraussetzung dar für Mobilität und Chancengerechtigkeit bei den Absolvierenden, für qualitätsfördernden Wettbewerb unter den Anbietern und für den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im Zuständigkeitsbereich der EDK (namentlich Lehrdiplome aller Stufen) bildet ihrerseits wirksame Voraussetzung für die Gewährleistung gesamtschweizerischer Anforderungen, entsprechender Qualitätsentwicklung und internationaler Wettbewerbsfähigkeit.

Die Bilanz von Schulkonkordat und EDK aus dieser zweiten Phase seit den 90er-Jahren ist entsprechend vielfältig, sie umfasst namentlich:

- gymnasiale Rahmenlehrpläne und die Neuregelung der Maturitätsanerkennungen mit Reform der gymnasialen Maturitäten;
- die koordinierte Schaffung von Fachhochschulen mit Studiengängen im Rechtskreis sowohl des Bundes als auch der Kantone;
- die Regelung der gesamtschweizerischen Anerkennung der verschiedenen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsabschlüsse;
- damit verbunden die Tertiärisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auch für die Vorschule und Primarstufe sowie die Schaffung Pädagogischer Hochschulen;
- die Neuregelung der bisherigen Diplommittelschule als Fachmittelschule mit Einführung der Fachmaturität.

Aktuelle Herausforderungen: Harmonisierung der Bildungsziele und Schulstrukturen

Mittlerweile stehen Schulkonkordat und EDK am Beginn einer dritten Phase und vor neuen Herausforderungen, denn immer mehr Aufgaben verlangen nach gesamtschweizerischen Lösungen, und die erhöhte Mobilität der Bevölkerung verlangt generell nach einer Harmonisierung des Systems. Angesichts dieser Herausforderungen hat sich die EDK im Jahre 2001 Leitlinien gegeben, welche die neuen Ziele der Bildungskooperation Schweiz und die Art der Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Partnern, namentlich mit den Organen des Bundes, umschreiben. Seither arbeitet die EDK nach einem Tätigkeitsprogramm, welches in Schwerpunkte gegliedert ist und im Zuge der jährlichen Berichterstattung über den Stand der Arbeiten laufend aktualisiert wird⁶. Im

⁶ Leitlinien und Tätigkeitsprogramm sowie zahlreiche weitere Informationen zur Bildungskooperation Schweiz finden sich im Internet unter www.edk.ch oder www.ides.ch

Rahmen ihrer Strategie hat die EDK vier der Arbeitsschwerpunkte ihres Tätigkeitsprogramms mit höchster Priorität ausgestattet:

1. die Harmonisierung der obligatorischen Schule durch die verbindliche Festlegung landesweit einheitlicher Kompetenzniveaus («Standards») für die Kernfächer per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres (Projekt HarmoS);
2. die Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts, indem das Sprachenlernen verstärkt wird, früher einsetzt und evaluiert wird;
3. die Stärkung der Professionalität der Lehrerinnen und Lehrer;
4. den Aufbau eines schweizerischen Bildungsmonitorings zusammen mit dem Bund, um das Bildungssystem als Ganzes führbar zu machen.

1.2 In Ergänzung dazu: neue Bildungsverfassung

Ausgehend von der parlamentarischen Initiative Zbinden betreffend Schaffung eines Bildungsrahmenartikels in der Bundesverfassung, ist während der letzten drei Jahre in intensiver Zusammenarbeit zwischen der Kommission Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) und der EDK eine Vorlage über die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung zustande gekommen (so genannte neue Bildungsverfassung). Die Vorlage fasst die unmittelbar bildungsbezogenen Artikel der Bundesverfassung neu. Sie setzt Ziele für das gesamte schweizerische Bildungswesen, legt die diesbezüglichen öffentlichen Aufgaben fest und weist sie den Kantonen und dem Bund zu. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- die verfassungsmässige Verankerung von Qualität und Durchlässigkeit als wegleitende Ziele für die Steuerung des schweizerischen Bildungssystems,
- die ausdrückliche Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen Kantonen und Bund als Verfassungsgrundsatz für den gesamten Bildungsbereich,
- die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung gewisser Eckwerte des Bildungssystems (Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge, Anerkennung von Abschlüssen),
- die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich, verbunden mit der Pflicht zur einheitlichen Regelung der Studienstufen und ihrer Übergänge, der akademischen Weiterbildung, der Anerkennung von Institutionen sowie der Finanzierungsgrundsätze für die Hochschulen,
- eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für allgemeine Weiterbildung.

Kommt die angestrebte einheitliche Regelung der genannten Eckwerte im Schulwesen oder im Hochschulbereich nicht auf dem Koordinationswege zustande, erlässt der

Bund die notwendigen Vorschriften (subsidiäre Kompetenzen des Bundes). Die Volksabstimmung über diese neue Bildungsverfassung wird am 21. Mai 2006 stattfinden.

Die EDK begrüsst die ganzheitliche Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung ausdrücklich. Vier Wirkungen stehen dabei für sie im Vordergrund:

- die klare Festlegung von Zuständigkeiten und damit auch: von Verantwortlichkeiten; die Kantone erwarten, dass dies in den vom Bund ganz (Berufsbildung) oder teilweise (Hochschulen; Forschungsförderung) geregelten Bereichen auch für die Finanzierungsverantwortung gilt.
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit auch zwischen Bund und Kantonen; dadurch kann künftig gewährleistet werden, dass die Steuerung der verschiedenen Teile des Systems je aus einem ganzheitlichen und gemeinsamen Verständnis des Bildungssystems heraus erfolgt.
- die entsprechend verstärkte Einbindung des Bundes ins Gesamtsystem, unter Beibehaltung der heutigen Kompetenzordnung; der Bund kann damit seine bislang ausgeprägt sektorielle Sicht überwinden (erst recht, wenn als Konsequenz aus der Bildungsverfassung auch eine Konzentration des Bildungsdossiers in der Behörden- und Verwaltungsorganisation des Bundes stattfinden wird).
- eine moderne Systemsteuerung, die sich an den gesteckten Zielen und deren Erreichung orientiert; im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sowie eines qualitätsorientierten Wettbewerbs kann somit auf gesamtsschweizerische Input-Steuerung weitgehend verzichtet werden.

Unter diesen Voraussetzungen begrüsst die EDK auch die subsidiäre Möglichkeit von einseitigem Bundeshandeln für den Fall, dass die Kantone sich auf die Regelung der verfassungsrechtlich vorgegebenen gesamtschweizerischen Eckwerte nicht verständigen könnten.

Die laufende Revision der Bundesverfassung einerseits und die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule andererseits sind im besten Sinne komplementär zueinander. Das neue Konkordat will, nebst anderem, die in der Verfassungsvorlage benannten Eckwerte regeln: teilweise durch Revision von geltenden Bestimmungen des Schulkonkordates von 1970 (Schuleintrittsalter und Dauer der Schulpflicht), teilweise durch erstmalige Festlegung (Dauer und Ziele der Schulstufen und deren Übergänge). Auch entspricht das Konkordat voll und ganz der den neuen Verfassungsbestimmungen zugrunde liegenden Idee der Systemsteuerung über Ziele und Ergebnisse, indem es Instrumente wie die Bildungsstandards und Portfolios vorsieht. Darüber hinaus schafft es die langfristige Basis für ein mit dem Bund gemeinsam durchzuführendes Bildungsmonitoring und löst also hinsichtlich dieser zentralen Voraussetzung für eine wissenschaftsgestützte Systemsteuerung den Verfassungsgrundsatz der Zusammenarbeit Bund-Kantone bereits ein.

2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Vereinbarung

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung. Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993) und die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Artikel 1 umschreibt den Zweck der neuen Vereinbarung: es geht um die *Harmonisierung* der obligatorischen Schule mit dem Ziel, Qualität und Durchlässigkeit des schweizerischen Schulsystems zu gewährleisten. Harmonisierung meint nicht einfach: Vereinheitlichung. Es geht nicht darum, überall alles gleich zu machen – im mehrsprachigen, mehrkulturellen Land stellen unterschiedliche pädagogische und schulische Traditionen und Prägungen einen identitätsstiftenden Wert dar; und der stimulierende Wettbewerb zwischen verschiedenen Wegen, die zum einen Ziel führen sollen, kann der Qualitätsentwicklung nachgerade zuträglich sein. Vielmehr geht es darum, im dezentralen Schulsystem die inhaltlichen Ziele und die Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass die Qualität des Systems und die Durchlässigkeit in ihm auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet werden können.

Gegenstand der Harmonisierung ist die *obligatorische Schule*, der «Grundschulunterricht», wie ihn die Bundesverfassung in Artikel 62 den Kantonen für alle Kinder unentgeltlich anzubieten vorschreibt. Es besteht ein von Lehre und Rechtsprechung gestützter Konsens darüber, dass diese verfassungsmässig garantierte obligatorische Schule heute mindestens neun Jahre dauert und gemeinhin die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfasst.

Im Einzelnen sollen die *inhaltlichen Ziele* des obligatorischen Unterrichts und die *Schulstrukturen* harmonisiert werden (litera a). Die Ziel-Harmonisierung wird in den Artikeln 3, 7 und 8 konkretisiert, die Struktur-Harmonisierung in den Artikeln 4, 5 und 6. Darüber hinaus sollen Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente auf *gesamtschweizerischer Ebene* gesichert und weiter entwickelt werden (litera b). Diese Instrumente werden in Artikel 7 bis 10 konkretisiert.

Art. 2 Grundsätze

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

Artikel 2 benennt zwei wesentliche Grundsätze für die mit der vorliegenden Vereinbarung beabsichtigte Harmonisierung des Schulsystems.

Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* wird die jeweils übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Die Subsidiarität des Handelns auf gesamtschweizerischer Ebene ist geboten aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im Land sowie gegenüber der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt (Absatz 1). Von Subsidiarität wird sich die ergebnisorientierte Steuerung eines Bildungssystems jedoch auch leiten lassen aus der Einsicht, dass Bildungsprozesse wesensgemäss dezentral verlaufen: der einzelnen Schule vor Ort und dem in ihr tätigen Leitungs-, Lehr- und übrigen Fachpersonal kommt eine hohe Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprozesses zu, und sie sollen diese Verantwortung organisatorisch wie pädagogisch möglichst ganzheitlich wahrnehmen können – das ist die Entsprechung zur Steuerung über Zielvorgaben. (Vgl. die Kurzinformation 1)

Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen zur Schulharmonisierung in gewisser Weise begrenzt, benennt andererseits Absatz 2 das *Kriterium der nationalen und internationalen Mobilität der Bevölkerung* als wichtiges Motiv für harmonisierende Massnahmen: schulische Mobilitätshindernisse sollen beseitigt werden.

Steuerung und Subsidiarität

Im föderalistisch organisierten Bildungssystem Schweiz spielt das Subsidiaritätsprinzip eine Schlüsselrolle bei der Steuerung des Systems: Jede Handlungsebene macht Vorgaben und gibt einen Rahmen vor für die Führung des Systems, gleichzeitig verfügt die nächstfolgende Ebene über einen Handlungsspielraum bei der Ausübung ihrer Kompetenzen.

- Die **Kantone** sind die Hauptverantwortlichen für das Bildungswesen. Als Behörde des Schulkonkordates von 1970 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (**EDK**) die Aufgabe, diejenigen Eckwerte festzulegen, für die es im Hinblick auf die gesamtschweizerische Mobilität national einheitliche Lösungen geben soll. Diese Eckwerte werden auch von der revidierten Bundesverfassung benannt, über welche das Schweizer Stimmvolk am 21. Mai 2006 abstimmen wird. Neu wird darin dem Bund eine subsidiäre Regelungskompetenz zugewiesen, wenn die Kantone keine einheitliche Lösungen für diese Eckwerte finden.

- Die EDK betraut die **Sprachregionen** mit der koordinierten Entwicklung der sich daraus ergebenden gemeinsamen Instrumente. Das sind in erster Linie Lehrpläne und Lehrmittel. In diesen finden sich genaue Angaben zu den unterrichteten Fächern.

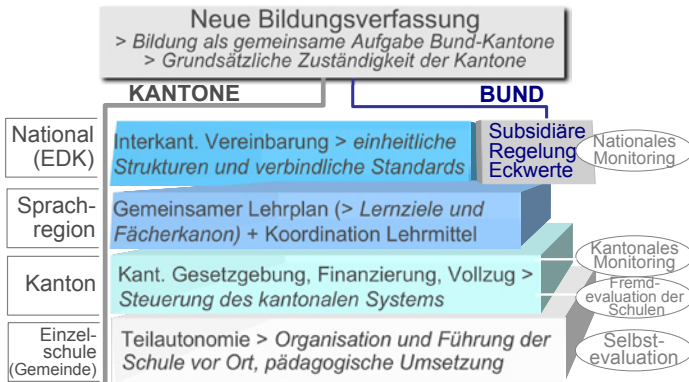
- Die **Kantone** sind zuständig für die Führung des kantonalen Systems und damit für die kantonale Gesetzgebung, für Finanzierung und Vollzug. Dabei berück-

sichtigen sie die gemeinsam festgelegten Vorgaben und Grundlagen für das Lernen.

- Schliesslich verfügt die geleitete **Einzelsschule** über eine Teilautonomie; das pädagogische Team – ebenso wie jede Lehrperson in ihrer Klasse – verfügt bei der Umsetzung in der Praxis über einen Gestaltungsfreiraum. Die schulische Teilautonomie ermöglicht die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten; gleichzeitig hat die Schule den ihr von den Behörden anvertrauten Bildungsauftrag zu erfüllen.

Instrumente der Qualitätssicherung

Die Schulbehörden haben die Aufgabe, die Qualität der Ausbildung zu überwachen; auch dabei hat jede Handlungsebene ihren Part wahrzunehmen und verfügt über Evaluationsinstrumente, die entsprechend verschiedene Funktionen erfüllen: ein umfassendes gesamtschweizerisches Bildungsmonitoring von EDK und Bund, auf kantonaler Ebene durchgeführte Evaluationen sowie die Fremdevaluation der Schulen, auf Ebene der Einzelsschule ist es die Selbstevaluation.



II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Wenn durch interkantonale Vereinbarung entsprechender Instrumente und Verfahren (namentlich von Bildungsstandards) eine landesweite Harmonisierung der Ziele der obligatorischen Schule bewerkstelligt werden will, müssen zunächst die übergeordneten Ziele (Finalitäten) der obligatorischen Schule benannt werden.

Art. 3

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Sprachen**: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- Mathematik und Naturwissenschaften**: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche Zusammenhänge befähigt,
- Sozial- und Geisteswissenschaften**: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,

- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung, ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden ausserdem in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Absatz 1: In der obligatorischen Schule wird eine entscheidende Grundlage dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und in das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und mit ihren Mitmenschen leben können. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen steht hier im Mittelpunkt, zentral ist auch der Beitrag der Schule an die Entwicklung von kultureller Identität. Eine besondere Herausforderung besteht überdies darin, die Schülerinnen und Schüler zu lebenslangem Lernen zu befähigen.

Absatz 2: Ein in der Schweiz heute angestrebtes Ziel ist, dass alle jungen Menschen über die obligatorische Schule hinaus einen beruflichen oder allgemein bildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Die wesentliche Aufgabe der obligatorischen Schule besteht deshalb darin, allen Schülerinnen und Schülern jene Grundbildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Sekundarstufe II ermöglicht. «Grundbildung» (frz. «culture») ist die deutsche Bezeichnung für das von der OECD geprägte Konzept von «literacy», welches gleichermassen Kenntnisse und Kompetenzen umfasst. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: *Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegungs- und Gesundheitserziehung*. Innerhalb dieser fünf Bereiche werden die wesentlichen Merkmale der zu vermittelnden und zu entwickelnden Bildung jeweils genauer festzulegen sein. So müssen die fünf erwähnten Hauptbereiche sich in den Lehrplänen der obligatorischen Schule wieder finden, die Lehrpersonen der betreffenden Stufen müssen für deren Vermittlung ausgebildet werden, schweizerische Bildungsstandards haben sich inhaltlich im Rahmen dieser Bereiche zu bewegen usw. Die Verwendung des Begriffes «insbesondere» zeigt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt; die Kantone und die Schulen können bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen.

Absatz 3: Die Vereinbarung geht davon aus, dass der Bildungsauftrag der obligatorischen Schule sich nicht von ihrem – subsidiär zur elterlichen Gewalt bestehenden – Erziehungsauftrag trennen lässt. Entsprechend muss die Schule die Schülerinnen und Schüler auch bei der Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung von sozialen Kompetenzen unterstützen.

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Die Vereinbarung aktualisiert die mit dem Schulkonkordat 1970 erstmals festgelegten strukturellen Eckwerte des Schuleintrittsalters und der Dauer der Schulpflicht. Neu definiert sie auch die Dauer der Schulstufen und enthält Aussagen über die zeitliche Gestaltung der Unterrichtseinheiten. Hingegen verzichtet sie im Unterschied zum Konkordat von 1970 darauf, die Dauer des Schuljahres zu definieren; einer Steuerung über die Ziele erscheint dies nicht mehr angemessen. Ebenso verzichtet sie auf die Umschreibung der Schuldauer bis zur gymnasialen Maturität; entsprechende Bestimmungen sind heute im Maturitätsanerkennungsrecht des Bundes und der Kantone enthalten. Die wichtigste Innovation in schulstruktureller Hinsicht stellt die frühere und flexiblere Einschulung dar.

Art. 4 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 30. Juni).

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Absatz 1 setzt die Einschulung auf das vollendete 4. Altersjahr fest: jene Schülerinnen und Schüler werden eingeschult, die am 30. Juni das 4. Altersjahr erreicht haben. Das Stichtatum 30. Juni kann von den Kantonen – dies im Gegensatz zur Regelung gemäss Schulkonkordat 1970 – nicht mehr um vier Monate nach vorn oder nach hinten verschoben werden.

Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und für die entsprechende Dauer obligatorisch werden. In den meisten Kantonen werden heute zwei Kindergartenjahre angeboten, einige wenige kennen nur ein Jahr (vgl. Kurzinformation 2). In mehreren Kantonen besteht bereits eine einjährige Kindergartenpflicht. Der Anteil der Kinder, die den Kindergarten besuchen, ist in allen Kantonen bereits heute sehr hoch. Hingegen geht es nicht darum, parallel dazu das Ende der obligatorischen Schulzeit vorzulegen: dieses wird in der Regel weiterhin mit dem Alter von 15 Jahren erreicht. Zu den bisherigen neun Schuljahren werden am Anfang zwei Jahre hinzugefügt.

Gemäss *Absatz 2* werden bereits ab dem ersten Schuljahr schrittweise die *Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise* erworben. Explizit erwähnt wird die Förderung der lokalen Standardsprache: die Konsolidierung der sprachlichen Grundlagen muss in den ersten Schuljahren gewährleistet werden, gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den weiteren Bildungsverlauf. Weiter gelten auch für die ersten Schuljahre die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Bildungsbereiche; für die Spra-

chen vgl. zudem die *Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004 (Sprachenstrategie 2004)*.

Sodann wird hier auch das methodische Prinzip für die ersten Schuljahre aufgezeigt. Es soll nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung – verstanden als ein Prozess, und nicht lediglich als ein punktueller Vorgang – im Sinne der individuellen Förderung flexibilisiert werden. So werden ausdrücklich die Konzepte der Flexibilität und der individuellen Unterstützung eingeführt, welche die ersten Schuljahre inskünftig prägen sollen: einerseits soll die Dauer des Vorschul- und Primarunterrichts für jedes einzelne Kind in Relation zur individuellen Entwicklung und zur individuellen emotionalen Reife festgelegt werden, andererseits soll das Schulsystem die Schülerinnen und Schüler gerade in den ersten Schuljahren besonders wirksam unterstützen können. Diese Unterstützung bedeutet insbesondere eine altersgerechte Pädagogik, einen individuell abgestimmten Unterricht mit entsprechendem (steigendem) Anforderungsniveau, das ihren Fähigkeiten und ihrer intellektuellen und emotionalen Reife Rechnung trägt. Eine zusätzliche Unterstützung im Sinne dieser Bestimmung kann namentlich in Massnahmen der Logopädie, der Psychomotorik oder der Schulpsychologie bestehen.

Die in struktureller Hinsicht offene Formulierung lässt den Kantonen die Möglichkeit der Beibehaltung von Kindergartenjahren, bietet aber auch Grundlage für die Einführung einer neuen Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe; in vielen Kantonen laufen zurzeit entsprechende Versuche unter gesamtschweizerischer Koordination).

Kostenfolgen: Der Mehraufwand durch die Vorverlegung des Einschulungsalters und die flexiblere Einschulung wird sich aufgrund des in den Kantonen bereits bestehenden Vorschulangebotes in Grenzen halten (vgl. Kurzinformation 2), lässt sich jedoch nicht auf gesamtschweizerischer Ebene ermitteln. Er wird in den Kantonen und in ihren Gemeinden unterschiedlich anfallen, je nachdem, ob bislang bereits zwei Kindergartenjahre oder erst eines angeboten und in welchem Umfange sie genützt werden. Hinweise dazu gibt der Bericht *Gilliéron, Sörensen, Wannack 2006: Frühere Einschulung in der Schweiz – Bedeutung und Konsequenzen (Publikation im April 2006)*. Sodann wird teilweise ein Mehraufwand entstehen bei Einführung einer Eingangsstufe im Sinne der Bericht koordiniert laufenden Versuche mit Basis- und Grundstufe. Hierzu geben der Bericht *Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz (Dossier 48)* näheren Aufschluss sowie Dokumente zu den aktuellen Schulversuchen mit Basis- und Grundstufe (vgl. *Projekt-Website www.edk-ost-4bis8.ch*). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass laut Prognosen des Bundesamtes für Statistik die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Vorschule und der obligatorischen Schule im Zeitraum zwischen 2004 und 2014 gesamtschweizerisch um 100'000 bis 110'000 (ca. 11 %) abnehmen wird, wobei regional grosse Unterschiede bestehen. Übers Ganze gesehen darf davon ausgegangen werden, dass der durch Vorverlegung und Flexibilisierung der Einschulung verursachte Mehraufwand aufgrund der rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahlen aufgefangen werden kann.

Einschulung

In den letzten Jahren hat sich in der Schweiz zunehmend der Konsens durchgesetzt, dass es notwendig ist, die Schulpflicht vorzuverlegen und auch die Vorschulstufe ins Schulobligatorium aufzunehmen. Gerade während der ersten Schuljahre kann nämlich die Schule die Schülerinnen und Schüler am wirksamsten unterstützen. In besonderer Weise gilt dies für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder mit einem bildungsfernen soziokulturellen Hintergrund; diejenige Schülergruppe, die auch in der PISA-Studie erneut als potenzielle Risikogruppe für schulischen Misserfolg identifiziert wurde. Was die Lehrpersonen in den ersten Schuljahren in Bezug auf die Früherkennung und Förderung von Kindern mit bestimmten Schwierigkeiten leisten können, kann zu keinem späteren Zeitpunkt mehr aufgeholt werden. Dabei werden sie im Bedarfsfall von Spezialistinnen und Spezialisten aus Logopädie, Psychomotorik oder Schulpsychologie unterstützt.

In erster Linie geht es jedoch darum, alle Schülerinnen und Schüler in einem möglichst günstigen Umfeld in der Entwicklung ihrer sprachlichen und sozialen Kompetenzen, ihrer Kreativität und ihrer Fertigkeiten zu fördern; insbesondere sollen in diesen Schuljahren die Sprachkenntnisse erweitert und konsolidiert werden. Neben der Anwendung einer altersgerechten Didaktik bedingt dies eine Differenzierung im Unterricht und eine Progression, welche die Fähigkeiten des Kindes und

seinen intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklungsstand berücksichtigt.

In verschiedenen Studien ist nachgewiesen worden, dass ein nicht unwesentlicher Anteil der Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in die Primarschule bereits über Lese- und Schreibkenntnisse verfügt. Auch diese Schülerinnen und Schüler können in hohem Ausmass von einer Differenzierung im Unterricht profitieren.

Aktuelle Situation

Im Rahmen der Vorgaben des Schulkonkordates von 1970 und der dort festgelegten Bandbreite von +/- vier Monaten ist das durchschnittliche Einschulungsalter in der Schweiz in den letzten zwanzig Jahren kontinuierlich gesunken. Der Anteil der Kinder, welche den Kindergarten besucht, steigt weiter an; in der Statistik drückt sich dies aus in einer Zunahme der mittleren «Verweildauer», die im gleichen Zeitraum von 20 auf 23 Monate gestiegen ist. Bezogen auf einen Jahrgang besuchen 34% der Kinder mit vier Jahren den Kindergarten, mit fünf Jahren sind es 89%. Das zweite Kindergartenjahr wird von beinahe allen Kindern besucht.

Im europäischen Vergleich beginnt in der Schweiz das Schulobligatorium relativ spät. Zwar setzt auch in den nordischen Staaten die Schulpflicht erst mit 6 oder 7 Jahren ein, in diesen Ländern besuchen jedoch alle Kinder schon viel früher ein vorschulisches Angebot der öffentlichen

Hand, ein grosszügiges und professionell geführtes Betreuungsangebot.

Heute führen alle Kantone – mit Ausnahme von Freiburg und Obwalden – einen zweijährigen Kindergarten. In einigen Kantonen, namentlich der Zentral- und Ostschweiz, liegt der Entscheid über das Führen des zweiten Jahres bei den Gemeinden. In sechs Kantonen ist bereits eines der beiden Jahre obligatorisch. Die Kantone Genf und Tessin haben mit der dreijährigen Scuola dell'Infanzia respektive einem vierjährigen Cycle élémentaire die Vorschule faktisch generalisiert.

Neue Modelle: Basis- und Grundstufe

In der ganzen Deutschschweiz werden seit drei Jahren Versuche mit Zyklen von drei (Grundstufe) respektive vier Jahren (Basisstufe) mit altersgemischten Klassen geführt. Diese Versuche werden wissenschaftlich evaluiert, der Schlussbericht wird 2009 veröffentlicht. Die Kantone der französischsprachigen Schweiz haben angekündigt, eine Vorverlegung des Schuleintrittsalters zusammen mit der Einführung des neuen Westschweizer Rahmenlehrplans anzugehen.

Drei Umsetzungsmöglichkeiten

Der Vorschlag der EDK zielt darauf ab, auch die (heute mehr oder weniger fakultative) zweijährige Vorschulstufe in das heutige neunjährige Schulobligatorium zu integrieren. Damit wird die obligatorische Schule neu elf Jahre dauern und vom erfüllten 4. bis zum 15. Altersjahr besucht. Die EDK macht keine Vorgaben bezüglich der Organisationsform für die ersten Schuljahre. Das beiliegende Schema zeigt, dass drei Varianten möglich sind, je nach Wahl der Region oder des Kantons.

Bei jeder der gewählten Varianten ist es wesentlich, dass der Entwicklungsstand und die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden, wenn Entscheide bezüglich der Gestaltung seines Lernprozesses und seines Übertrittes in die Primarschule gefällt werden. Dies bedingt, dass das Lehrpersonal einer Schule verstärkt als pädagogisches Team funktioniert, dass eine den ersten Schuljahren angepasste Schülerbeurteilung stattfindet und dass die Lehrpersonen über berufliche Qualifikationen verfügen, welche den gewählten Organisationsformen und Übertrittsmodalitäten entsprechen.

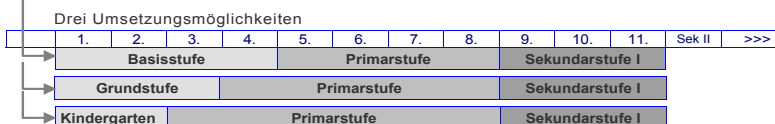
Vorverlegung der Einschulung und Umsetzungsmöglichkeiten



Dauer der Schulstufen heute



Dauer der Schulstufen neu: 8 + 3 = 11



Art. 5 Dauer der Schulstufen

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt für den Bereich der Berufsbildung nach dem 11. Schuljahr, für die gymnasialen Maturitätsschulen in der Regel nach dem 10. Schuljahr. Für die übrigen Bereiche entscheidet der Kanton, ob der Übergang nach dem 10. oder 11. Schuljahr erfolgt.

⁴ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen werden verbindlich festgelegt:

Absatz 1 – Primarstufe: Die Primarstufe inklusive Vorschule oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Diese Formulierung lässt Raum für verschiedene kantonale Modelle: von der Beibehaltung der Struktur Kindergarten–Primarstufe bis hin zu einem bestimmten Modell der Eingangsstufe (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 2). Die vom einzelnen Kanton gewählte Binnenstruktur kann weder die festgelegte Gesamtdauer von acht Jahren noch das Prinzip der früheren und flexibleren Einschulung noch die mittels Bildungsstandards auf bestimmte Zeitabschnitte hin festgelegten Unterrichtsziele ändern. Unterschiede in den kantonalen Binnenstrukturen der Primarstufe stünden dem Ziel der Harmonisierung und der Mobilität deshalb nicht entgegen. Damit entsteht eine achtjährige Eingangs- und Primarstufe, während der keine Selektion wirksam wird, also keine getrennten Klassenzüge oder verschiedene Schultypen geführt werden, die auf Selektionsentscheiden basieren.

Absätze 2 und 3 – Sekundarstufe: Nach der acht Jahre dauernden Primarstufe folgt die Sekundarstufe I, die in der Regel drei Jahre dauert. In Absatz 3 wird der Übergang in die Sekundarstufe II festgelegt:

- für den Bereich der Berufsbildung (rund 70%) erfolgt er nach dem 11. Schuljahr;
- für die gymnasialen Maturitätsschulen (rund 20%) erfolgt er in der Regel nach dem 10. Schuljahr. Die Regel bezieht sich auf die vierjährige Dauer des gymnasialen Lehrganges gemäss Artikel 6 Absatz 2 MAR; ein dreijähriger Lehrgang ist gemäss derselben Bestimmung möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.
- für die restlichen Ausbildungen bleibt es den Kantonen überlassen, zu entscheiden, ob der Übergang nach dem 10. oder 11. Schuljahr erfolgt.

Absatz 4: Diese Bestimmung zeigt auf, dass die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegte Dauer der Schulstufen den systemischen Regelverlauf beinhalten, welchen die Kantone hinsichtlich der Festlegung ihrer Schulstrukturen verbindlich berücksichtigen müssen. Die von der einzelnen Schülerin oder vom einzelnen Schüler tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule wird regelmässig, muss aber nicht zwingend, mit der in diesen Absätzen festgelegten Dauer übereinstimmen; vielmehr

soll das System dem Kind die Möglichkeit geben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner persönlichen Reife.

Kostenfolgen: vgl. die Anmerkungen zu Artikel 4 vorstehend.

Art. 6 Gestaltung des Schultags

¹ Der Unterricht wird vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen.

Die Entwicklungen im Arbeitsmarkt, die vermehrte ausserfamiliäre Berufstätigkeit der Frauen und das gewandelte Verständnis der Rollen von Mann und Frau in Familie und Kindererziehung führen zu einem vermehrten Bedarf an familienexterner Betreuung, zur Forderung nach Tagesstrukturen und Blockzeiten. Unter dem Titel «Gestaltung des Schultags» wird daher je eine grundsätzliche Aussage zu Blockzeiten und Tagesstrukturen gemacht.

Absatz 1: Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht vorzugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Die Einschränkung «vorzugsweise» weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen; so ist es etwa auf der Sekundarstufe I regelmässig schwieriger, aber auch weniger dringlich, die Unterrichtszeit in Blockzeiten zu organisieren.

Absatz 2: Blockzeiten sind eine rein schulorganisatorische Massnahme. Dagegen stellt die schulische Obhut der Kinder während täglich fixen Zeiträumen – über die Unterrichtszeit hinaus – eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär oder gar ausschliesslich schulisch bedingt ist. Mit einem Angebot an solchen Tagesstrukturen, die über die Blockzeitenregelung hinausgehen und auch die Betreuung in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, können die Kantone im Rahmen der obligatorischen Schule auf die obgenannten gesellschaftlichen Entwicklungen antworten. Der Bedarf nach Betreuung in Tagesstrukturen zeigt sich nicht überall in derselben Weise. Indes soll in allen Vereinbarungskantonen ein Angebot bestehen, welches der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Bedarfs Rechnung trägt; das kann durchaus bedeuten, dass Tagesstrukturen nicht an jedem Schulort, aber für alle Nachfragenden in zumutbarer Distanz angeboten werden. Die Benützung solcher Tagesstrukturen bleibt freiwillig. Sie gehört nach bisherigem Verständnis nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher nicht grundsätzlich kostenlos.

Kostenfolgen: Der durch die Einführung von Blockzeiten verursachte Mehraufwand hängt stark von den schulorganisatorischen Rahmenbedingungen vor Ort ab und lässt sich nicht auf gesamtschweizerischer Ebene ermitteln. Exemplarische Angaben hierzu finden sich im Bericht *Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primar-*

*schule (Studien + Berichte 23A). Was die Betreuungsangebote betrifft (Tagesstrukturen bzw. Tagesschulen), ist mit beträchtlichen Mehraufwendungen zu rechnen, die ebenfalls je nach örtlichen Rahmenbedingungen und getroffener Lösung stark variieren können. Indes ist darauf hinzuweisen, dass hier kein vollständig flächendeckendes und obligatorisch zu nutzendes, sondern ein nachfrageorientiert bedarfsgerechtes Angebot angestrebt wird, welches zudem nicht zum unentgeltlich zu gewährleistenden Grundschulangebot im Sinne von Artikel 62 BV gehört, sondern grundsätzlich kostenpflichtig ist. Exemplarische Hinweise zu den Kosten finden sich im Übrigen im Bericht *Educare: betreuen – erziehen – bilden (Studien + Berichte 24A).**

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Gesamtschweizerische Massnahmen zur Harmonisierung der obligatorischen Schule setzen auf der Ebene des Bildungssystems an, sind Teil der Systemsteuerung. (Zum Verständnis der Systemsteuerung, welches der Vereinbarung zugrunde liegt, vgl. die Kurzinformation 1.) Die Vereinbarung benennt daher – nach der Umschreibung der grundlegenden Ziele der obligatorischen Schule und nach der Harmonisierung ihrer wichtigsten strukturellen Eckwerte – im Folgenden die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf Systemebene, mit einer gewichtigen Ausnahme: die gesamtschweizerische Sicherung von Qualität, Mobilität und Freizügigkeit in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungs-Konkordat) und ist deshalb nicht in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Bildungsstandards

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche inhaltliche Kriterien oder Kriterien für die Umsetzung festlegen.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens zwei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁵ Die EDK und die EDK-Regionalkonferenzen verständigen sich fallweise über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der festgelegten Bildungsstandards.

Absätze 1 und 2: Bei der Festlegung von Bildungsstandards soll unterschieden werden zwischen *Leistungsstandards (performance standards)*, die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die genaue Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen, und anderen (*Qualitäts-*)Standards, die auf die Inhalte oder die Umsetzungsbedingungen ausgerichtet sind.

Absatz 3: Namentlich die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und einer empirischen Validierung, bevor sie festgelegt werden können; die entsprechenden Projekte stehen unter der Verantwortung der EDK. Der Festlegung soll auch eine Vernehmlassung vorangehen; das Verfahren hierfür richtet sich nach Artikel 3 des Schulkonkordates von 1970 (Erlass von Empfehlungen), wo insbesondere die Anhörung der schweizerischen Lehrerorganisationen ausdrücklich festgehalten ist.

Absatz 4: Die Verabschiedung der Bildungsstandards verlangt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens zwei dieser Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen. Damit wird verhindert, dass die mehrheitlich lateinischen Kantone bei der Verabschiedung der Bildungsstandards majorisiert werden. Für eine spätere Revision der Standards gilt ein analoges Verfahren, das heisst: 2/3 der Vereinbarungskantone und davon mindestens zwei nicht mehrheitlich deutschsprachige müssen der Änderung zustimmen.

Absatz 5: Die Standards werden sich unter anderem auf die – entsprechend harmonisierte – Erarbeitung von Lehrplänen und Lehrmitteln auswirken; der den Standards zugrunde liegende Referenzrahmen wird auch für die Entwicklung bzw. Anpassung von Instrumenten zur individuellen Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler verfügbar sein. Es werden also bezogen auf die verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen validierte Tests auszuarbeiten sein, die verschiedene Funktionen erfüllen werden. Angesichts der erheblichen Investitionen, die für eine seriöse Arbeit in diesem Bereich notwendig sind, gilt es darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Entwicklung allfälliger Referenztests fallweise entweder durch die EDK oder die EDK-Regionalkonferenzen erfolgen soll.

Kostenfolgen: Die zurzeit im Rahmen des Projektes HarmoS in Gang befindliche Entwicklung von schweizerischen Bildungsstandards wird über einen Projektkredit von total 2,6 Mio Franken finanziert (aufgeteilt in 5 Jahrestanchen im Zeitraum von 2003 bis 2007), den die Kantone nach dem Verteilschlüssel des Schulkonkordates (d.h. im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl) aufbringen. Hinzu kommen ein nicht unbeträchtlicher Aufwand, den die beauftragten wissenschaftlichen Institutionen aus eigenem Interesse selber in die Entwicklung der Kompetenzmodelle investieren, sowie der Projektführungs- und -koordinationsaufwand, der beim Generalsekretariat und im interkantonalen Netzwerk der EDK entsteht. Insgesamt ist HarmoS ein gutes Beispiel dafür, wie die Kantone durch *gemeinsame* Entwicklungsarbeiten den Kostenaufwand optimieren können: weder grosse, geschweige denn kleine Kantone könnten vergleichbare Bildungsstandards je für sich erarbeiten lassen zu den Konditionen, die das EDK-Projekt ihnen bietet. Was die spätere Entwicklung von Referenztests betrifft (vgl. Absatz 5 von Artikel 7 und den vorstehenden Kommentar dazu), wird wiederum Synergienutzung

in derselben Weise angestrebt. Verglichen mit der schweizerischen Beteiligung an den internationalen OECD-Leistungsmessungen «PISA» bei den 15-Jährigen, welche bislang pro Durchgang rund 4,5 Mio Franken kostet, wird der Aufwand für künftige Leistungsmessungen auf Basis der Standards wesentlich bescheidener sein.

KURZINFORMATION 3

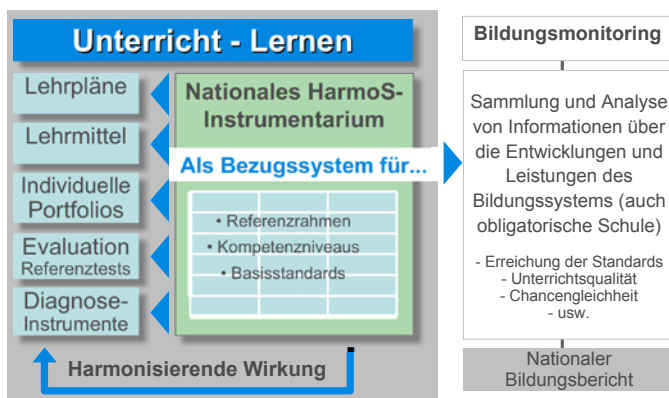
Bildungsstandards

Am 6. Juni 2002 hat die EDK-Plenarversammlung einstimmig dem Projekt zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards zugestimmt, eine Entwicklung, die auch auf die in den 90er-Jahren angestellten Überlegungen zu den so genannten «Treffpunkten» zurückgeht. Es gibt verschiedene Arten von Standards.

Im Laufe des Jahres 2003 wurde festgelegt, welcher Art die Schweizer Standards sein sollen, dabei waren die Besonderheiten des schweizerischen Schulsystems und die Harmonisierungsabsichten der EDK mit wegleitend (vgl. *EDK 2004. Zielsetzungen und Konzeption des Projekts HarmoS*).

Mit Bildungsstandards wird nicht das Ziel verfolgt, auf Basis einer nationalen Vorstellung die Bildungsprozesse zu vereinheitlichen. Mit dem Instrument der Bildungsstandards soll vielmehr versucht werden, die erwarteten Leistungsergebnisse so zu beschreiben, dass diese

Die Wirkung der nationalen Bildungsstandards



(normative) Beschreibung auf nationaler Ebene verbindlichen Charakter annehmen kann. Welche schulischen Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen, wurde bis heute nur in seltenen Fällen ganz präzise definiert. Dies führte zu subjektiven und heterogenen Bewertungen von Schülerleistungen. Mit HarmoS soll dies mindestens für die Kernfachbereiche verbessert werden.

Wie diese Unterrichtsziele und Leistungserwartungen zu erreichen sind, wird hingegen nicht vorgegeben, ebenso wenig wie die Aufteilung der Unterrichtszeit, der

Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen oder alle weiteren Fragen der schulischen Organisation. Diese verbleiben weiterhin in der Verantwortung des Kantons respektive der jeweiligen Gemeinde oder des Schulbetriebs.

Das Projekt HarmoS

Im Projekt HarmoS werden zurzeit so genannte Leistungsstandards entwickelt. Diese beruhen auf einem Referenzrahmen pro Fachbereich und einer genauen Beschreibung von skalierten Kompetenzniveaus. Vier Fachbereiche wurden gewählt: Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften. Die für diese Fachbereiche festgelegten Standards werden genau beschreiben, welche Basiskompetenzen alle Schülerinnen und Schüler per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres (zukünftig per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres) erworben haben sollen. Sehr wahrscheinlich werden ähnliche Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt auch für andere Fachbereiche an die Hand genommen, wobei heute noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob es sich für alle Fachbereiche gleichermaßen lohnt, auf diese kostspielige und komplexe Art Kompetenzmodelle und Leistungsstandards zu entwickeln.

Gegebenenfalls könnten für bestimmte Fachbereiche auch andere Standards, so genannte Qualitätsstandards, entwickelt werden, welche sich an Inhalten oder Umsetzungsbedingungen ausrichten. Dabei könnte auf bereits laufende Arbeiten in der Schweiz und im Ausland zurückgegriffen werden (namentlich für die Bewegungs- und Sporterziehung sowie für die Erziehung in den Bereichen Gestaltung oder Musik).

Die Wirkung von HarmoS

- Die Standards werden in erster Linie einen Einfluss auf die Lehrplanarbeit und die Lehrmittel haben.
- Weiter erlauben die im Projekt HarmoS entwickelten Referenzrahmen eine bessere Strukturierung der Fächer, dank skalierten Kompetenzniveaus wird es zudem möglich, eine Progression bei den fachbezogenen Lernzielen festzulegen.
- Über die Verwendung der offiziellen Lehrmittel, welche sich ihrerseits auf Standard-kompatible Rahmenlehrpläne stützen, werden die Lehrpersonen bei ihrer Arbeit unausweichlich die Standards mit berücksichtigen. Wobei festzuhalten ist, dass deren Arbeit natürlich weit über das hinausgeht, was über die Standards festgelegt wird. HarmoS hat hingegen keine Auswirkung auf die Wahl der methodischen Ansätze. Dies bleibt Sache der Lehrpersonen und resultiert aus deren Ausbildung und Erfahrung.
- Die Schülerinnen und Schüler ihrerseits werden ihren Lernfortschritt mit persönlichen Portfolios kontrollieren und dokumentieren können, diese werden es ihnen auch erlauben, ihre Kenntnisse in Bezug zu den für das Fach festgelegten Kompetenzniveaus zu setzen.
- Andererseits werden die Kantone Unterstützung- und Differenzierungsmassnahmen entwickeln müssen für diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Basiskompetenzen nicht erreichen. In Bezug auf die grundlegenden Kenntnisse entspricht dies einer Logik positiver schulischer Differenzierung und nicht schulischer Selektion. Falls der Standard dereinst auf einer Skala mit abgestuften Niveaus festgelegt werden sollte, hat ein Kanton zudem die Möglichkeit, über den nationa-

len Standard (der von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden soll) hinaus noch andere Leistungsniveaus festzulegen.

– Die Genauigkeit bei der Beschreibung der Kompetenzniveaus und der erwarteten Lernfortschritte wird es ebenfalls erlauben, durch standardisierte Tests die Schülerbeurteilung zu verbessern. Diesbezüglich arbeiten die Kantone und Regionen bereits heute zusammen und haben gemeinsame Referenztests und Online-Testdatenbanken entwickelt. Zukünftig werden Tests, die sich auf die EDK-Standards für das 2., 6. und 9. Schuljahr (zukünftig 4., 8. und 11. Schuljahr) beziehen, auf regionaler oder nationaler Ebene entwickelt werden, das bedingt eine Absprache und Koordination zwischen den beiden Ebenen. Zweifelsohne wird HarmoS vor allem in diesem Bereich

eine hohe Wirkung entfalten und die Qualität der Schülerbeurteilungen verbessern.

– Schliesslich wird sich auch das nationale Bildungsmonitoring (vgl. Kurzinformation 4) auf die nationalen Bildungsstandards beziehen und die Wirksamkeit des schweizerischen Bildungssystems im Bereich der obligatorischen Schule am Erreichen der Standards messen.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, genau zu sagen, wie die in Erarbeitung befindlichen nationalen Bildungsstandards aussehen werden. Die Expertenvorschläge werden 2007 im Rahmen einer grossen Schülerstichprobe validiert. Vor der Verabschiedung durch die EDK im Verlauf des Jahres 2008 werden sie in eine Vernehmlassung gegeben.

Art. 8 Lehrpläne und Lehrmittel

Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen durch die EDK-Regionalkonferenzen auf der sprachregionalen Ebene.

Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards vorgegeben werden, und über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und die Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf der Ebene der *Sprachregionen* erarbeitet und koordiniert werden, denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen hier erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede.

Bei den *Lehrplänen* hat die Harmonisierung in der französischen Schweiz mit dem Rahmenlehrplan PECARO (Plan cadre romand) bereits Gestalt angenommen, seine Annahme wird über einen interkantonalen Vertrag zwischen den Westschweizer Kantonen erfolgen, der gleichzeitig mit dem HarmoS-Konkordat in Vernehmlassung gegeben wird. In der deutschen Schweiz besteht ein in der Vernehmlassung positiv aufgenommenes Erarbeitungskonzept, über das am 9. März 2006 entschieden werden soll. Falls tatsächlich Arbeiten zur Entwicklung eines interkantonalen Lehrplans auch für die

Deutschschweiz aufgenommen werden, wäre die Lehrplan-Harmonisierung vollumfänglich in Umsetzung.

Faktisch erfolgt eine Koordination der *Lehrmittel* bereits heute weitgehend auf sprachregionaler Ebene, wenn auch – namentlich in der deutschen Schweiz – vorwiegend als eine Koordination unter den Lehrmittelverlagen auf Ebene der Produktion. Angesichts der grossen Wirkung der Lehrmittel auf die Bildungsprozesse und der beträchtlichen Kosten der Lehrmittelentwicklung ist es angezeigt, dass die Koordination dieses Bereichs – analog zur Lehrplanarbeit – künftig als Steuerungsaufgabe auf sprachregionaler Ebene verstanden wird.

Von den vier im Schulkonkordat von 1970 erwähnten Regionalkonferenzen der EDK, welche für die darin je vereinigten Kantone wichtige Koordinations- und Kooperationsaufgaben zwischen der kantonalen und der gesamtschweizerischen Ebene wahrnehmen, ist einzig die CIIP auf sprachregionaler Ebene tätig, während in der deutschen Schweiz insgesamt drei Regionalkonferenzen bestehen (BKZ, EDK-Ost und NW EDK). Artikel 8 der Vereinbarung ist als Auftrag an die EDK-Regionalkonferenzen zu verstehen, auf sprachregionaler Ebene tätig zu werden. Während sich dies im Fall der lateinischen Schweiz von selbst versteht und an beiden Themen auch bereits in Gang ist, haben im Fall der Deutschschweiz die drei bestehenden Konferenzen zur Erfüllung dieses Auftrages zusammenzuarbeiten, was sie am einschlägigen Beispiel der Lehrplanarbeit, wie gezeigt, bereits an die Hand genommen haben.

Kostenfolgen: Die Vereinbarung, dass auf sprachregionaler Ebene die Lehrpläne harmonisiert und die Lehrmittel koordiniert werden sollen, wird keine Mehrkosten im Vergleich zu heute bewirken, sondern im Gegenteil den Entwicklungsaufwand in diesen Bereichen insgesamt reduzieren helfen: der konzentrierte Mitteleinsatz für die gemeinsame Erarbeitung wird den Aufwand in den einzelnen Kantonen vermindern.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im formellen Kontext der Schule, sondern auch das informelle Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sie helfen auch den Schülerinnen und Schülern selbst, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen.

Als Dokumentation über die im Laufe der Zeit schulisch und ausserschulisch erworbenen Kompetenzen spielen die Portfolios eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für die nationale und internationale Mobilität und Freizügigkeit von Berufsleuten. Portfolios sind konkrete und wirksame Instrumente zur Unterstützung des selbstverantworteten lebenslangen Lernens. Prominentestes Beispiel ist bislang das Europäische Sprachenportfolio (ESP) für den Erwerb von Fremdsprachen,

das heute in Versionen für verschiedene Altersgruppen vorliegt und dessen generelle Einführung die EDK den Kantonen mit Beschluss vom 25. März 2004 empfohlen hat.

Die Idee des Portfolios entspricht in hohem Masse dem Konzept der schweizerischen Bildungsstandards. Da letztere auf Kompetenzmodellen und konsekutiv aufgebauten Kompetenzniveaus beruhen, die durch steigende Anforderungen gekennzeichnet sind, entsprechen sie der Logik des Portfolios, welches die Fortschritte der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des Lernprozesses genau erfasst und dokumentiert. Es ist daher höchst sinnvoll, dass im Zuge der Vereinbarung von gesamtschweizerischen Bildungsstandards auch der landesweite Einsatz von nationalen oder internationalen Portfolios vorgesehen wird.

Kostenfolgen: Portfolios sind Lehrmittel. Entsprechend wird der Aufwand für ihre Entwicklung und Herstellung im Wesentlichen über die Nachfrage, also über den Verkauf finanziert. Das zurzeit wichtigste Beispiel ist das Sprachenportfolio; das Portfolio III für Jugendliche und Erwachsene kostet Fr. 12.80, das Portfolio II für 11- bis 15-Jährige Fr. 6.- (Schulpreis), das für Anfang 2008 vorgesehene Portfolio I für 7- bis 11-Jährige wird Fr. 5.- kosten.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards ist ein Teil davon.

Das Vorhaben eines systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem mit zyklischer Berichterstattung (vgl. Kurzinformation 4) hat die EDK bereits gestützt auf Artikel 4 des geltenden Schulkonkordates an die Hand genommen. Es ist – im Sinne der so genannten «evidence based policy» – ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen. Auf Initiative der EDK hin ist ein zusammen mit den Bundesorganen in Auftrag gegebener Pilotbericht in Erarbeitung, er wird im November 2006 vorliegen. Darin werden drei Dimensionen des Bildungssystems untersucht: die Effektivität (Wirkung), die Effizienz (die Wirkung in Relation zum Aufwand; Verhältnis von Input und Output) und die Equity (Gerechtigkeit, Chancengleichheit). Beurteilt werden diese Dimensionen (a) an politischen Vorgaben (Zielsetzungen), (b) aufgrund zeitlicher Vergleiche (Längsschnitte, die mehrheitlich mit dem zyklischen Monitoring erst aufgebaut werden) und (c) in kantonalen Vergleichen.

Artikel 10 Absatz 1 der Vereinbarung schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, explizite Rechtsgrundlage. In Absatz 2 wird

überdies für den Bereich der obligatorischen Schule der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Standards: Letztere werden ein wichtiger Teil der Überprüfung sein, wenn künftig im Rahmen dieses Monitorings die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden.

Kostenfolgen: Der Aufwand für die zyklische Berichterstattung (d.h. die wissenschaftliche Aufbereitung der vorhandenen Daten, vgl. Kurzinformation 4) ist aus heutiger Sicht bei 1,2 Mio. Franken zu veranschlagen (Kostendach), jeweils verteilt über vier Jahre sowie auf Bund und Kantone. (Für den zurzeit in Erarbeitung stehenden Pilotbericht werden in analoger Weise 800'000 Franken investiert.) Grundlage der Berichterstattung (und *mittelbarer* Bestandteil des Bildungsmonitorings) stellen die aus Bildungsstatistik und -forschung verfügbaren Daten dar. Ohne den Ergebnissen des Pilotberichts vorgeifen zu wollen, muss bereits heute festgestellt werden, dass dieses datengestützte Wissen in wichtigen Bereichen – nicht zuletzt auch hinsichtlich Kosten und Finanzierung des Bildungssystems – noch Lücken aufweist, die mittel- und längerfristig geschlossen werden müssen. Es wird erforderlich sein, dass Bund und Kantone sich künftig kontinuierlicher und enger über die Prioritäten der Bildungsstatistik verständigen, was auch mithelfen wird, den Kostenaufwand zu optimieren; der Prozess des gemeinsamen Monitorings und die mit den zyklischen Berichten zutage geförderten Erkenntnisse werden hierfür Struktur und Grundlagen bieten. Im Übrigen ist ein Projekt zur Optimierung der Bildungsstatistik beim Bundesamt für Statistik unter Einbezug der Kantone bereits angelaufen. Die Verbesserung der statistischen Basis wird in den Kantonen einen gewissen, je nach bisherigem Stand unterschiedlichen Mehraufwand für Datenerhebung und -lieferung bedingen. Zu den *mittelbaren* Kosten des Bildungsmonitorings gehören ferner auch die Aufwendungen für Leistungsmessungen; vgl. in diesem Zusammenhang den vorstehenden Kommentar zu Artikel 7 (Bildungsstandards).

Bildungsmonitoring

Für politische Steuerentscheidungen steht ein Maximum an gesichertem (wissenschaftlich und statistisch abgestütztem) Wissen zur Verfügung: das ist «evidence based policy». Dieses Wissen soll künftig das Bildungsmonitoring Schweiz zur Verfügung stellen. Ziel: das vorhandene Wissen über das Bildungssystem Schweiz (kantonale, nationale und internationale Statistiken und Untersuchungen) wird besser zugänglich gemacht, fehlende Daten werden zusätzlich erhoben und das Ganze wird so aufbereitet, dass Bildungsplanung und Bildungspolitik auf nationaler und kantonaler Ebene daraus Schlüsse für die Steuerung des Systems ziehen können. Bildungsmonitoring dient auch der Rechenschaftslegung und der öffentlichen Diskussion.

Bildungsmonitoring unterscheidet klar zwischen den Aufgaben von Bildungspolitik respektive Bildungsplanung (vgl. Schritte 1 und 4 in nebenstehender Abbildung) und Wissenschaft (2). Produkt ist ein Bildungsbericht (3).

In der Schweiz wollen Bund und Kantone diesen Prozess gemeinsam führen. Der erste Schweizer Zyklus 2005–2006 ist als Pilotphase angelegt, ein Pilotbericht wird im November 2006 vorliegen. Die definitive Zustimmung von Bund

Das schweizerische Bildungsmonitoring als zyklischer Prozess



und Kantone vorausgesetzt wird das Bildungsmonitoring künftig in Zyklen von vier Jahren stattfinden, parallel zur Erarbeitung der «Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation» (BFI-Botschaft) des Bundes.

Der Bezug zu HarmoS

Die Erreichung der Bildungsstandards wird künftig im Rahmen des Bildungsmonitorings überprüft. Die Erarbeitung der Standards im Projekt HarmoS selbst verfolgt zwar in erster Linie eine curriculare Zielsetzung: es geht um eine inhaltliche Harmonisierung der

Lehrpläne und damit auch der Lehrmittel und Evaluationsinstrumente. Die EDK hat sich aber dafür ausgesprochen, dass diese Standards auch mess- und überprüfbar sein müssen. Dies im Hinblick auf deren Nutzung für eine ergebnisorientierte Systemevaluation: die Leistungsfähigkeit des Systems soll am Erreichen der Standards durch die Schülerinnen und Schüler gemessen werden.

So verstanden können Standards auch die Funktion von Indikatoren übernehmen; damit wird es im Rahmen des Bildungsmonitorings möglich, Faktoren zu identifizieren, welche die Schule beim Erfüllen ihres Auftrages unterstützen oder behindern und Unterstützungs- oder Entwicklungsmassnahmen abzuleiten. «HarmoS» und «Bildungsmonitoring»,

beides prioritäre EDK-Projekte, sind also zwei ineinandergreifende Prozesse, wie folgende vier Phasen zeigen:

- (1) die Leistungsstandards für die Schülerinnen und Schüler sind festgelegt;
- (2) die Schulen und Lehrpersonen handeln eigenverantwortlich im Hinblick auf das Erreichen der Standards;
- (3) die Überprüfung der Standards auf Systemebene (nationale und/oder regionale Stichproben) dient der Beschleunigung schulischer Veränderungsprozesse, unterstützt werden diese durch politische Fördermassnahmen;
- (4) die Ergebnisse dieser Überprüfungen erlauben es, die Relevanz von Reformen zu beurteilen und diese zu begleiten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens vier Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Den Vereinbarungskantonen soll für die Angleichung des Schulrechtes im Sinne der neuen Vereinbarung genügend Zeit eingeräumt werden, damit die notwendigen strukturellen und rechtlichen Änderungen in den einzelnen Kantonen geplant und in der Folge zielgerichtet und in sich geschlossen abgewickelt werden können. So wird für die Anwendung der Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 der Vereinbarung und für die Festlegung der strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der Vereinbarung eine Anpassungsfrist von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung (d.h.: zehn Kantone sind ihr beigetreten; vgl. Artikel 15) eingeräumt. Rechnet man den Zeitraum zwischen Verabschiedung der Vereinbarung durch die EDK und In-Kraft-Treten hinzu, so wird diese Frist insgesamt ca. sechs Jahre betragen. Kantone, deren Beitritt erst nach dieser Frist von vier Jahren seit In-Kraft-Treten der Ver-

einbarung erfolgt, werden die vereinbarten Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zu erfüllen haben.

Art. 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird dieser von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 14 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordates 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.

Die neue interkantonale Vereinbarung revidiert die in Artikel 2 literae a, b und c des Schulkonkordates von 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit enthaltenen Verpflichtungen, indem an deren Stelle die neuen Regelungen gemäss Artikel 4 und 5 der vorliegenden Vereinbarung treten. (Artikel 2 litera d des Schulkonkordates von 1970 betr. Schuljahresbeginn ist bereits aufgrund von Artikel 62 Absatz 2 BV hinfällig geworden.)

Gemäss Artikel 15 tritt die neue Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind. Sobald sie in Kraft sein wird, wird Artikel 2 des Schulkonkordates von 1970 für die der neuen Vereinbarung beigetretenen Kantone nicht mehr gelten. Für jene Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht respektive noch nicht beigetreten sein werden, wird diese Bestimmung weiter gelten. Erst wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordates von 1970 der neuen Vereinbarung beigetreten sein werden, werden die bisherigen Regelungen von Artikel 2 des Schulkonkordates von 1970 hinfällig und wird der Moment gekommen sein, dass die Plenarversammlung der EDK den Artikel 2 des Schulkonkordates von 1970 aufheben können. Dieses Vorgehen

beinhaltet die Sicherheit, dass zwischen den Kantonen zu keinem Zeitpunkt ein koordinationsloser Zustand besteht und Artikel 2 des Schulkonkordates von 1970 erst dann aufgehoben wird, wenn die Aufhebung keine Diskoordination auslöst.

Art. 15 In-Kraft-Treten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das In-Kraft-Treten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstandes. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das In-Kraft-Treten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Das Fürstentum Liechtenstein ist heute assoziiertes Mitglied der EDK und beteiligt sich an vielen ihrer Projekte. Einer Übung der jüngeren Vergangenheit folgend, soll dem Fürstentum von Anfang an die Möglichkeit gegeben werden, dem vorliegenden Konkordat beizutreten. Sein allfälliger Beitritt hätte keine Wirkung für das In-Kraft-Treten gemäss Artikel 15.

3. Weiterführende Informationen, Grundlagenberichte (Auswahl)

Ergänzende Dokumente zu den nachstehend aufgeführten Themenbereiche können im Informations- und Dokumentationszentrum IDES verlangt werden (ides@edk.ch).

Nachstehende Links sind in der PDF-Version dieses Dokumentes auf der Website der EDK aktiv.

1. Grundlagentexte allgemein: EDK, Schulkonkordat

Arnet, Moritz (2000): Le concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970. Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/arnet_Conc_f.pdf

Arnet, Moritz (2000): Das Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/arnet_Konk_d.pdf

CDIP (2001): Lignes directrices de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique, 5 juillet 2001. Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/LL_CDIP_f.pdf

EDK (2001): Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, 5. Juli 2001. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/LL_EDK_d.pdf

CDIP (2005): Programme de travail de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique, 16 juin 2005. Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_f.pdf

CDPE (2005): Programma di lavoro della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione, 16 giugno 2005. Berna: CDPE.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_i.pdf

EDK (2005): Tätigkeitsprogramm der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, 16. Juni 2005. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_d.pdf

CDIP: Recueil des bases légales de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/f/CDIP/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_f.html

CDPE: Raccolta della base giuridica della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione. Berna: CDPE.

http://www.edk.ch/i/CDPE/rechtsgrundlagen/sammlung/mainRechtErl_i.html

EDK: Sammlung der Rechtsgrundlagen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html

2. Revision der Bildungsverfassung

CSEC (2005): Initiative parlementaire article constitutionnel sur l'éducation. Rapport de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national du 23 juin 2005 (97.419 Ip.).

<http://www.parlament.ch/f/ed-pa-wbk-bildungsrahmenartikel-bericht-2005-06-23.pdf>

CSEC (2005): Iniziativa parlamentare Articolo costituzionale sull'istruzione. Rapporto della Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del Consiglio nazionale del 23 giugno 2005 (97.419 Ip.).

<http://www.parlament.ch/i/ed-pa-wbk-bildungsrahmenartikel-bericht-2005-06-23.pdf>

WBK (2005): Parlamentarische Initiative Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung. Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats vom 23. Juni 2005 (97.419 Ip.).

<http://www.parlament.ch/ed-pa-wbk-bildungsrahmenartikel-bericht-2005-06-23.pdf>

Bundesrat (2005): Parlamentarische Initiative Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung: Bericht vom 23. Juni 2005 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates: Stellungnahme des Bundesrates vom 17. August 2005 (BBL 2005 5547).

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5547.pdf>

Conseil fédéral (2005): Initiative parlementaire Article constitutionnel sur l'éducation: Rapport du 23 juin 2005 de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national: Avis du Conseil fédéral du 17 août 2005 (FF 2005 5225).

<http://www.admin.ch/ch/f/ff/2005/5225.pdf>

Consiglio federale (2005): Iniziativa parlamentare Articolo quadro sulla formazione nella Costituzione federale: Rapporto della Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del Consiglio nazionale del 23 giugno 2005: Parere del Consiglio federale del 17 agosto 2005 (FF 2005 4957).

<http://www.admin.ch/ch/i/ff/2005/4957.pdf>

Assemblea federale (2005): Decreto federale sul nuovo ordinamento delle disposizioni costituzionali nel settore della formazione del 16 dicembre 2005 (FF 2005 6457).

<http://www.admin.ch/ch/i/ff/2005/6457.pdf>

Assemblée fédérale (2005): Arrêté fédéral modifiant les articles de la Constitution sur la formation du 16 décembre 2005 (FF 2005 6793).

<http://www.admin.ch/ch/f/ff/2005/6793.pdf>

Bundesversammlung (2005): Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung vom 16. Dezember 2005 (BBL 2005 7273).

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/7273.pdf>

3. Frühere Einschulung, Grund- und Basisstufe

CDIP (1997): Formation et éducation des enfants de quatre à huit ans en Suisse. Berne: CDIP (Dossier 48).

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/D48B.pdf

EDK (1997): Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz. Bern: EDK (Dossier 48).

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/D48A.pdf

CDIP (1999): La formation des enseignantes et enseignants du cycle élémentaire: Etude prospective. Berne: CDIP (Dossier 57).

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/D57B.pdf

EDK (1999): Die Ausbildung von Lehrpersonen für die Basisstufe: Prospektivstudie. Bern: EDK (Dossier 57).

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/D57A.pdf

CDIP (2000): Premières recommandations relatives à la formation et à l'éducation des enfants de quatre à huit ans en Suisse, du 31 août 2000. Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Franz/20000831f.pdf

EDK (2000): Erste Empfehlungen zur Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz vom 31. August 2000. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/20000831d.pdf

Grossenbacher, Silvia; Maradan, Olivier (2004): Stand der Entwicklung hinsichtlich Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder: 1. Berichterstattung vom Juni 2004. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Schulanfang/Bericht_ohne_d.pdf

Grossenbacher, Silvia; Maradan, Olivier (2004): Formation et éducation des enfants de quatre à huit ans: le point sur l'évolution actuelle: premier rapport (juin 2004). Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Schulanfang/Bericht_ohne_f.pdf

Gilliéron, Patricia; Sörensen Criblez, Barbara; Wannack, Evelyne (2006): Frühere Einschulung in der Schweiz – Bedeutung und Konsequenzen. Bern (Publikation April 2006).

Gilliéron, Patricia; Sörensen Criblez, Barbara; Wannack, Evelyne (2006): Un début plus précoce de la scolarité en Suisse – signification et conséquences. Berne (publication en avril 2006).

EDK-Ost Basisstufe: Website der Schulversuche Deutschschweiz zur Grund- und Basisstufe: <http://www.edk-ost-4bis8.ch/>

4. Blockzeiten/Tagesstrukturen

CDIP (2005): Horaires blocs généralisés dans les écoles enfantines et primaires. Berne: CDIP (Etudes + rapports 23B).

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/StuB23B.pdf

EDK (2005): Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule. Bern: EDK (Studien + Berichte 23A).

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/StuB23A.pdf

CDIP (2005): Educare: encadrer – éduquer – former: Rapport de congrès. Berne: CDIP (Etudes + rapports 24B).

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/StuB24B.pdf

EDK (2005): Educare: betreiben – erziehen – bilden. Tagungsbericht. Bern: EDK (Studien + Berichte 24A).

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/StuB24A.pdf

5. Qualitätsentwicklung und Systemsteuerung

Agencer les connaissances pour piloter le système de formation. Monitoring du système de formation en Suisse: définition et objectifs. In: ÉDUCATION^{CH} 5, 2003, 3–4.

<http://www.cdip.ch> > Domaines d'activité > Monitoring du système de formation

Wissen aufbereiten für die Steuerung des Systems. Bildungsmonitoring Schweiz: Definition und Ziele. In: ÉDUCATION^{CH} 5, 2003, 3–4.

<http://www.edk.ch> > Tätigkeitsbereiche > Bildungsmonitoring

CDIP (2003): Mesures consécutives à PISA 2000: plan d'action. Décision de l'Assemblée plénière du 12 juin 2003. Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Monitoring/AktPlanPISA2000_f.pdf

EDK (2003): Aktionsplan «PISA 2000»-Folgemassnahmen. Beschluss der Plenarversammlung vom 12. Juni 2003. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Monitoring/AktPlanPISA2000_d.pdf

6. Bildungsstandards

Klieme, Eckhard (2003): Expertise zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung.

http://www.bmbf.de/pub/zur_entwicklung_nationaler_bildungsstandards.pdf

Klieme, Eckhard (2004): Le développement de standards nationaux de formation. Une expertise. Berlin: Ministère fédéral de l'Education et de la Recherche (trad. CDIP).

http://www.bmbf.de/pub/le_developpement_de_standards_nationaux_d_formation.pdf

CDIP (2004): Finalités et conception du projet HarmoS (Livre blanc). Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/Harmos_Weissbuch_f.pdf

EDK (2004): HarmoS. Zielsetzungen und Konzeption (Weissbuch). Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/Harmos_Weissbuch_d.pdf

Website EDK: HarmoS: <http://www.edk.ch> > Tätigkeitsbereiche > HarmoS

Site Internet CDIP: HarmoS: <http://www.cdip.ch> > Domaines d'activité > HarmoS

7. Lehrpläne und Lehrmittel

Bättig, Brigitte (2004): HARMOS: Lehrplanvergleich – Erstsprache. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/L1_d.pdf

Bättig, Brigitte (2004): HARMOS: Comparaison de plan d'études – enseignement de la langue I. Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/L1_f.pdf

Ruf, Barbara; Bättig, Brigitte (2005): HARMOS: Lehrplanvergleich – erste und zweite Fremdsprache. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/L_Fremdsprachen_d.pdf

Ruf, Barbara; Bättig, Brigitte (2006): HARMOS: Comparaison de plan d'études – première et deuxième langues étrangères. Berne: CDIP (en préparation).

Smit, Robbert (2005): HARMOS: Lehrplanvergleich – Mathematik. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/L_Mathematik_d.pdf

Smit, Robbert (2006): HARMOS: Comparaison de plan d'études – mathématiques. Berne: CDIP (en préparation).

Szlovak, Barbara (2005): HARMOS: Lehrplanvergleich – Naturwissenschaften. Bern: EDK.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/L_Natur_d.pdf

Szlovak, Barbara (2006): HARMOS: Comparaison de plan d'études – sciences naturelles. Berne: CDIP (en préparation).

Deutschschweizer Lehrplan: <http://www.lehrplan.ch> (Aufschaltung geplant für Mitte April 2006)

Plan cadre romand - PECARO: http://www.ciip.ch/ciip/pdf/Fiche_PECARO.pdf

8. Portfolios, Sprachen

Schneider, Günther; North, Brian (1999): «In anderen Sprachen kann ich...»: Skalen zur Beschreibung, Beurteilung und Selbsteinschätzung der fremdsprachlichen Kommunikationsfähigkeit. Chur: Rüegger.

Conseil de l'Europe (2000): Cadre européen de référence pour les langues. Apprendre, enseigner, évaluer. Paris: Didier.

<http://culture2.coe.int/portfolio/documents/cadrecommun.pdf>

Europarat (2001): Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. Hrsg. Goethe-Institut, KMK, EDK, BMBWK. Berlin u.a.: Langenscheidt.

CDIP (2004): Enseignement des langues à l'école obligatoire: stratégie de la CDIP et programme de travail pour la coordination à l'échelle nationale: décision de l'Assemblée plénière de la CDIP du 25 mars 2004. Berne: CDIP.

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/REF_B_31-03-2004_f.pdf

EDK (2004): Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule. Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination. Beschluss der Plenarversammlung vom 25. März 2004. Bern: EDK

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/REF_B_31-03-2004_d.pdf

Elmiger, Daniel; Forster, Simone (2005): La Suisse face à ses langues: histoire et politique du plurilinguisme: situation actuelle de l'enseignement des langues. Neuchâtel: IRDP.

<http://www.irdp.ch/publicat/textes/055.pdf>

Portfolio européen des langues: <http://www.portfoliolangues.ch>

Portfolio europeo delle lingue: <http://www.portfoliolangues.ch>

Sprachenportfolios Schweiz: <http://www.sprachenportfolio.ch>

Sprachenunterricht: www.sprachenunterricht.ch

Projekt IEF (Instrumente für die Evaluation von Fremdsprachenkompetenzen)

http://www.bildungsplanung-zentral.ch/content.php?page_id = 66&menu = 2801

4. Anhang

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorgehen zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire

du ...

I. But et principes de base de l'accord

Art. 1 But

Les cantons concordataires harmonisent la scolarité obligatoire

- a. en harmonisant les objectifs de l'enseignement et les structures scolaires, et
- b. en développant et assurant la qualité et la perméabilité du système scolaire au moyen d'instruments de pilotage communs.

Art. 2 Principes de base

¹ Respectueux de la diversité des cultures dans la Suisse plurilingue, les cantons concordataires appliquent le principe de la subsidiarité dans toutes leurs démarches en faveur de l'harmonisation.

Accordo intercantonale sull'armonizzazione della scuola obbligatoria

del ...

I. Scopo e principi dell'accordo

Art. 1 Scopo

I cantoni concordatari armonizzano la scuola obbligatoria,

- a. armonizzando gli obiettivi dell'insegnamento e le strutture scolastiche, e
- b. sviluppando e garantendo la qualità e la permeabilità del sistema scolastico mediante strumenti comuni di pilotaggio.

Art. 2 Principi

¹ Rispettando la diversità delle culture nella Svizzera plurilingue, i cantoni concordatari seguono il principio della sussidiarietà in tutte le loro misure a favore dell'armonizzazione.

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von

² Ils s'efforcent de supprimer tout ce qui, sur le plan scolaire, fait obstacle à la mobilité nationale et internationale de la population.

II. Finalités de la scolarité obligatoire

Art. 3

¹ Durant la scolarité obligatoire, tous les élèves acquièrent et développent les connaissances et les compétences fondamentales ainsi que l'identité culturelle qui leur permettront de poursuivre leur formation tout au long de leur vie et de trouver leur place dans la vie sociale et professionnelle.

² Au cours de la scolarité obligatoire, chaque élève acquiert la formation de base qui permet d'accéder aux filières de formation professionnelle ou de formation générale du degré secondaire II, cette formation de base comprenant en particulier les domaines suivants:

- a. *langues*: une solide culture linguistique dans la langue locale (maîtrise orale et écrite) et des compétences essentielles dans une deuxième langue nationale et dans une autre langue étrangère au moins,
- b. *mathématiques et sciences naturelles*: une culture mathématique et scientifique, permettant de maîtriser les notions et les

² S'impegnano ad eliminare tutto ciò che sul piano scolastico è d'ostacolo alla mobilità nazionale e internazionale della popolazione.

II. Obiettivi della scuola obbligatoria

Art. 3

¹ Durante la scuola obbligatoria, tutte le allieve e gli allievi acquisiscono e sviluppano le conoscenze e le competenze fondamentali, nonché l'identità culturale, che permettono loro di continuare ad imparare tutta la vita e di trovare il loro posto nella vita sociale e professionale.

² Nel corso della scuola obbligatoria, ogni allieva e ogni allievo acquisisce la formazione di base che le/gli permette d'accedere ai cicli di formazione professionale o di formazione generale di livello secondario II, in particolare nei seguenti settori:

- a. *lingue*: una solida formazione di base nella lingua standard locale (padronanza orale e scritta) e delle competenze essenziali in una seconda lingua nazionale e almeno in un'altra lingua straniera,
- b. *matematica e scienze naturali*: una formazione di base che permetta di applicare nozioni e procedure matematiche

grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche Zusammenhänge befähigt,

- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden ausserdem in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

procédures mathématiques essentielles ainsi que de saisir les fondements des sciences naturelles et expérimentales,

- c. *sciences humaines et sociales*: une culture scientifique permettant de connaître et de comprendre les fondements de l'environnement physique, humain, social et politique,
- d. *musique, arts et activités créatrices*: une culture artistique théorique et pratique diversifiée, orientée sur le développement de la créativité, de l'habileté manuelle et du sens esthétique, ainsi que sur l'acquisition de connaissances relatives au patrimoine artistique et culturel,
- e. *mouvement et santé*: une éducation au mouvement ainsi qu'une éducation à la santé axées sur le développement de capacités motrices et d'aptitudes physiques et favorisant l'épanouissement corporel.

³ La scolarité obligatoire favorise en outre chez l'élève le développement d'une personnalité autonome, ainsi que l'acquisition de compétences sociales et du sens des responsabilités vis-à-vis d'autrui et de l'environnement.

essenziali e che dia la capacità di riconoscere le connessioni fondamentali delle scienze naturali,

- c. *scienze umane e sociali*: una formazione di base che permetta di conoscere e capire i rapporti fondamentali dell'ambiente sociale e politico, come pure tra uomo e ambiente,
- d. *musica, arte visiva e arte applicata*: una formazione di base teorica e anche pratica diversificata, mirata allo sviluppo della creatività, dell'abilità manuale e del senso estetico, nonché all'acquisizione di conoscenze inerenti al patrimonio artistico e culturale,
- e. *movimento e salute*: un'educazione al movimento e un'educazione alla salute dirette allo sviluppo di capacità motorie e d'attitudini fisiche, come pure alla promozione del benessere fisico.

³ Le allieve e gli allievi sono inoltre sostenuti nel loro sviluppo verso una personalità autonoma, nell'acquisizione di competenze sociali, e anche sulla via che porta ad agire con piena responsabilità verso il prossimo e verso l'ambiente.

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 4 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 30. Juni).

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 5 Dauer der Schulstufen

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt für den Bereich der Berufsbildung nach dem 11. Schuljahr, für die gymnasialen Maturitätsschulen in der Regel nach dem 10. Schuljahr. Für die übrigen Bereiche entscheidet der

III. Caractéristiques structurelles de la scolarité obligatoire

Art. 4 Scolarisation

¹ L'élève est scolarisé dès l'âge de quatre ans révolus (le jour de référence étant le 30 juin).

² Au cours de ses premières années de scolarité (enseignement préscolaire et primaire), l'enfant progresse sur la voie de la socialisation et se familiarise avec le travail scolaire, complétant et consolidant en particulier les apprentissages langagiers fondamentaux. Le temps nécessaire à l'enfant pour franchir cette première étape de la scolarité dépend de son développement intellectuel et de sa maturité affective; le cas échéant, l'enfant bénéficie de mesures de soutien spécifiques.

Art. 5 Durée des degrés scolaires

¹ Le degré primaire, école enfantine ou cycle élémentaire inclus, dure huit ans.

² Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure en règle générale trois ans.

³ Le passage au degré secondaire II s'effectue après la 11^e année de scolarité pour le secteur de la formation professionnelle et, en règle générale, après la 10^e année pour les écoles de maturité. Dans les autres secteurs, le canton

III. Caratteristiche strutturali della scuola obbligatoria

Art. 4 Scolarizzazione

¹ Le allieve e gli allievi iniziano la scuola con il compimento dei 4 anni (il giorno di riferimento è il 30 giugno).

² Nel corso dei primi anni di scuola (insegnamento prescolastico ed elementare), la bambina/il bambino impara gradualmente le premesse per la socializzazione e si familiarizza con il lavoro scolastico, completando e consolidando in particolare le basi linguistiche fondamentali. Il tempo necessario alla bambina/al bambino per superare questi primi anni di scuola, dipende dal suo sviluppo intellettuale e dalla sua maturità affettiva, se necessario la/lo si sostiene con delle misure specifiche.

Art. 5 Durata dei livelli scolastici

¹ Il livello elementare, scuola dell'infanzia compresa, dura otto anni.

² Il livello secondario I segue il livello elementare e dura, di regola, tre anni.

³ Il passaggio al livello secondario II avviene in generale dopo l'11^o anno di scuola per il settore della formazione professionale e, di regola, dopo il 10^o anno per le scuole di maturità. Negli altri settori, decide il cantone se il

Kanton, ob der Übergang nach dem 10. oder 11. Schuljahr erfolgt.

⁴ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Art. 6 Gestaltung des Schultags

¹ Der Unterricht wird vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;

décide si le passage est consécutif à la 10^e ou à la 11^e année.

⁴ Le temps nécessaire, à titre individuel, pour parcourir les différents degrés de la scolarité dépend du développement personnel de chaque élève.

Art. 6 Aménagement de la journée scolaire

¹ L'organisation du temps scolaire privilégie la formule des horaires blocs.

² Il existe une offre appropriée de structures de jour.

IV. Instruments de développement et d'assurance qualité

Art. 7 Standards de formation

¹ Aux fins d'harmoniser les objectifs de l'enseignement dans l'ensemble du pays sont établis des standards nationaux de formation.

² Ces standards de formation peuvent être de deux ordres, à savoir:

a. des standards de performance fondés, par domaine disciplinaire, sur un cadre de référence incluant des niveaux de compétence;

passaggio avviene dopo il 10° o l'11° anno di scuola.

⁴ Il tempo necessario per frequentare i diversi livelli della scuola dipende, in ogni singolo caso, dallo sviluppo individuale dell'allieva o dell'allievo.

Art. 6 Struttura della giornata di scuola

¹ L'insegnamento è organizzato di preferenza in blocchi orari.

² Un'offerta appropriata di strutture per la giornata copre il bisogno.

IV. Strumenti di sviluppo del sistema e garanzia qualità

Art. 7 Standard di formazione

¹ Allo scopo d'armonizzare gli obiettivi dell'insegnamento a livello nazionale, si fissano degli standard nazionali di formazione.

² Questi standard di formazione possono essere di due tipi, ossia:

a. standard di prestazione, basati per ogni settore disciplinare, su un quadro di riferimento con dei livelli di competenza;

b. Standards, welche inhaltliche Kriterien oder Kriterien für die Umsetzung festlegen.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹.

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens zwei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁵ Die EDK und die EDK-Regionalkonferenzen verständigen sich fallweise über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der festgelegten Bildungsstandards.

Art. 8 Lehrpläne und Lehrmittel

Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen durch die EDK-Regionalkonferenzen auf der sprachregionalen Ebene.

¹ Sammlung der Rechtsgrundlagen EDK, Ziffer 1.1.

b. des standards déterminant certains critères en matière de contenu ou de réalisation.

³ Les standards nationaux de formation sont construits et validés scientifiquement sous la responsabilité de la CDIP. Ils doivent faire l'objet d'une consultation au sens de l'art. 3 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970¹.

⁴ Ils sont adoptés par l'Assemblée plénière de la CDIP à la majorité des deux tiers de ses membres, parmi lesquels doivent figurer au moins deux cantons à majorité linguistique non germanophone. Ils sont révisés par les cantons concordataires selon une procédure analogue.

⁵ La CDIP et ses conférences régionales se concertent au cas par cas pour développer des tests de référence sur la base des standards de formation ainsi fixés.

Art. 8 Plans d'études et moyens d'enseignement

L'harmonisation des plans d'études et la coordination des moyens d'enseignement sont assurées au niveau des régions linguistiques par les conférences régionales de la CDIP.

¹ Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

b. standard che determinano dei criteri in materia di contenuto o dei criteri per la realizzazione.

³ Gli standard nazionali di formazione sono sviluppati e validati scientificamente sotto la responsabilità della CDPE. Sono oggetto di una consultazione ai sensi dell'articolo 3 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970¹.

⁴ Sono approvati dall'Assemblea plenaria della CDPE con una maggioranza di due terzi dei suoi membri, dei quali almeno due rappresentano un cantone dove la maggioranza linguistica non è tedesca. La revisione è svolta dai cantoni concordatari secondo una procedura analoga.

⁵ La CDPE e le sue Conferenze regionali si mettono d'accordo di caso in caso per sviluppare dei test di riferimento sulla base degli standard di formazione fissati.

Art. 8 Piani di studio e mezzi d'insegnamento

L'armonizzazione dei piani di studio e la coordinazione dei mezzi d'insegnamento avviene a livello delle regioni linguistiche, per il tramite delle Conferenze regionali della CDPE.

¹ Raccolta della base giuridica della CDPE, cifra 1.1.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970² beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards ist ein Teil davon.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens vier Jahre nach dem In-Kraft-Treten

² Sammlung der Rechtsgrundlagen EDK, Ziff. 1.1.

Art. 9 Portfolios

Les cantons concordataires veillent à ce que les élèves puissent attester de leurs connaissances et compétences au moyen des portfolios nationaux ou internationaux recommandés par la CDIP.

Art. 10 Monitoring du système d'éducation

¹ En application de l'art. 4 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970², les cantons concordataires participent avec la Confédération à un monitoring systématique, continu et scientifiquement étayé de l'ensemble du système suisse d'éducation.

² Les développements et les performances de l'école obligatoire sont régulièrement évalués dans le cadre de ce monitoring. La vérification de l'atteinte des standards nationaux de formation fait partie de cette évaluation.

V. Dispositions transitoires et finales

Art. 11 Délais d'exécution

Les cantons concordataires s'engagent à établir les caractéristiques structurelles de la scolarité

² Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

Art. 9 Portfolgi

I cantoni concordatari provvedono a certificare agli allievi e alle allieve le loro conoscenze e competenze per mezzo di portfolgi nazionali o internazionali secondo le raccomandazioni della CDPE.

Art. 10 Monitoraggio del sistema educativo

¹ In applicazione dell'articolo 4 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970², i cantoni concordatari e la Confederazione partecipano a un monitoraggio sistematico, continuo e scientifico sull'insieme del sistema educativo svizzero.

² Gli sviluppi e le prestazioni della scuola obbligatoria sono regolarmente valutati nel quadro di questo monitoraggio del sistema educativo. La verifica del raggiungimento degli standard nazionali di formazione fa parte di questa valutazione.

V. Disposizioni transitorie e finali

Art. 11 Termini d'esecuzione

I cantoni concordatari s'impegnano a stabilire le caratteristiche strutturali della scuola obbli-

² Raccolta della base giuridica della CDPE, cifra 1.1.

dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 14 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordates 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³.

³ Sammlung der Rechtsgrundlagen EDK, Ziff. 1.1.

obligatoire telles que définies au chapitre III et à appliquer les standards de formation tels que définis à l'art. 7 dans un délai maximal de quatre ans après l'entrée en vigueur du présent accord.

Art. 12 Adhésion

L'adhésion à cet accord est déclarée auprès du Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Art. 13 Dénonciation

Toute dénonciation de cet accord doit être déclarée auprès du Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Elle prend effet à la fin de la troisième année civile qui suit la dénonciation de l'accord.

Art. 14 Abrogation de l'art. 2 du concordat scolaire de 1970

L'Assemblée plénière de la CDIP décide de la date d'abrogation de l'art. 2 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970³.

³ Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

gatoria come definite al capitolo III del presente accordo e ad applicare gli standard di formazione definiti all'articolo 7, al più tardi entro quattro anni dall'entrata in vigore del presente accordo.

Art. 12 Adesione

L'adesione a quest'accordo si dichiara davanti al Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione.

Art. 13 Revoca

La revoca di quest'accordo deve essere dichiarata davanti al Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione. Entra in vigore alla fine del terzo anno civile dopo la dichiarazione di revoca.

Art. 14 Abolizione dell'articolo 2 del Concordato scolastico del 1970

L'Assemblea plenaria della CDPE stabilisce la data d'abolizione dell'articolo 2 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970³.

³ Raccolta della base giuridica della CDPE, cifra 1.1.

Art. 15 In-Kraft-Treten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das In-Kraft-Treten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 16 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern,

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Art. 15 Entrée en vigueur

¹ Le Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique fait entrer en vigueur le présent accord à partir du moment où dix cantons au moins y ont adhéré.

² L'entrée en vigueur de l'accord est communiquée à la Confédération.

Art. 16 Principauté du Liechtenstein

La principauté du Liechtenstein peut également adhérer au présent accord. Elle jouit alors des mêmes droits et doit s'acquitter des mêmes devoirs que les cantons signataires.

Berne, le

Au nom de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

Le président:

Le secrétaire général:

Art. 15 Entrata in vigore

¹ Il Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione mette in vigore il presente accordo a partire dal momento in cui almeno dieci cantoni hanno dichiarato la loro adesione.

² L'entrata in vigore è comunicata alla Confederazione.

Art. 16 Principato del Liechtenstein

Anche il principato del Liechtenstein può aderire al presente accordo. L'adesione gli conferisce gli stessi diritti e doveri dei cantoni concordatari.

Berna,

In nome della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione

Il presidente:

Il segretario generale:

Impressum

Herausgeber

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica (CDEP)

Titel der französischen Ausgabe

Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire – Concordat HarmoS

Titel der italienischen Ausgabe

Accordo intercantonale sull'armonizzazione della scuola obbligatoria – Concordato HarmoS

Druck

Ediprim AG, Biel

Gestaltung Umschlag

kong.gestalter, Biel

Bezugsadresse

Generalsekretariat EDK, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, 3001 Bern,
Tel. +41 031 309 51 11, Fax +41 031 309 51 50, E-Mail edk@edk.ch

Internet

www.edk.ch

Copyright

EDK – CDIP – CDPE – CDEP Bern

2/2006